

4000.231

Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz; KibeG); Auswertung der Vernehmlassung

1. Eingeladene

- Gemeinden und ihre Organisationen (25)
 - Bühler, Gais, Grub, Heiden, Herisau, Hundwil, Lutzenberg, Rehetobel, Reute, Schönengrund, Schwellbrunn, Speicher, Stein, Teufen, Trogen, Urnäsch, Wald, Waldstatt, Walzenhausen, Wolfhalden
 - Gemeindepräsidienkonferenz von Appenzell Ausserrhoden
 - Gemeindeschreiberkonferenz AR
 - Berufsbeistandschaft Hinterland, Berufsbeistandschaft Mittelland, Berufsbeistandschaft Vorderland

- Politische Parteien (12)

Die Mitte AR, EDU Appenzellerland, EVP AR (EVP), FDP.Die Liberalen AR (FDP), Junge Grüne Appenzellerland, Jungfreisinnige Ausserrhoden, JSVP AR, JUSO Regiogruppe AR/AI (JUSO), SP AR (SP), SVP AR (SVP), Parteiunabhängige AR (PU), Jugendparlament SG AI AR

- Verbände, Organisationen, Unternehmen (14)
 - Frauenzentrale Appenzell Ausserrhoden
 - Gewerbeverband Appenzell Ausserrhoden
 - Gewerkschaftsbund Appenzell Ausserrhoden
 - Industrie- und Handelskammer St. Gallen-Appenzell
 - Industrieverein Appenzell Ausserrhoden
 - Bauernverband AR
 - Pro Juventute Appenzell Ausserrhoden
 - BAL Berufsverband Appenzeller Logopädinnen und Logopäden
 - KiTAS AR - Gemeinsam für die Kleinsten
 - VSLAR, Schulleiterverein Appenzell Ausserrhoden
 - Schulpräsidienkonferenz Appenzell Ausserrhoden
 - Tagesfamilien-AR
 - Kibesuisse
 - ForumMann



- Angestelltenvertretungen (3)
 - Verbändekonferenz
 - LAR, Lehrerverein Appenzell A.Rh.
 - VPOD Ostschweiz

- Kirchen (2)
 - Evangelisch-reformierter Kirchenrat beider Appenzell
 - Verband römisch-katholischer Kirchgemeinden

- Kantonale Behörden (4)
 - Obergericht
 - Kantonsgericht
 - Finanzkontrolle
 - Datenschutz-Kontrollorgan AR

- Organisationen (8)
 - Chinderhus Blueme
 - Kita Wirbelwind
 - Kibe Herisau
 - Kita Chinderwelt
 - Kinderkrippe Chäferfäscht
 - Kinderhort Pinocchio
 - Kita Rosalie
 - Kita Waldstatt

- Zusätzlich Teilnehmende (2)
 - Fach- und Kontaktstelle Spielgruppen Kanton SG-AI-AR
 - Schweizerischer Spielgruppen-LeiterInnen-Verband
 - AvenirSocial

2. Expliziter Verzicht auf eine Stellungnahme

- Kantonale Behörden
 - Datenschutz-Kontrollorgan AR
 - Kantonsgericht
- Angestelltenvertretungen
 - Verbändekonferenz

3. Auswertung der Vernehmlassungsantworten

3.1. Allgemeine Bemerkungen

	Vernehmlassungsantworten	Stellungnahme des Regierungsrates
Allgemeine Bemerkungen	Lutzenberg verzichtet vorläufig auf eine Stellungnahme, befürwortet die Vorlage jedoch grundsätzlich. Es dürfte nicht nur die Gemeinde verpflichtet werden, auch der Kanton müsste einen Beitrag leisten.	Kenntnisnahme.
	Wolfhalden ist der Meinung, dass die Vorlage Anpassungen bedarf, welche nachstehend bei den einzelnen Themen behandelt werden.	Kenntnisnahme.
	Speicher bemerkt, dass die Ausgangslage und die Angebote in den Gemeinden sehr unterschiedlich seien und begrüsst eine finanzielle Unterstützung der Kinderbetreuungsangebote durch Bund und Kanton im Grund-	Kenntnisnahme.

	<p>satz sehr. Es solle grundsätzlich ein Anreiz bestehen, dass die Gemeinden qualitativ gute Angebote bereitstellen. In Speicher würden die schulergänzenden Tagesstrukturen bereits als umfassendes, verbindliches Angebot mit Ferienbetreuung geführt. Es wird angeregt, die Form der finanziellen Unterstützung der Kinderbetreuungsangebote grundlegend zu überarbeiten. In der vorliegenden Form könne dem Entwurf nicht zugestimmt werden.</p>	
	<p>Grub ist der Ansicht, dass das neue Kinderbetreuungs-gesetz dem gesellschaftlichen Wandel Rechnung trage und Grub in punkto Attraktivität als Wohngemeinde verbessere. Der familiäre Wohlstand, aufgrund von damit ermöglichter Erwerbstätigkeit von Eltern, könne verbessert werden. Familien würden höhere Einkommen generieren, welche wiederum höhere Steuererträge auf allen Stufen generieren würden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
	<p>Schwellbrunn begrüsst, dass ein kantonales Gesetz geschaffen werde, das die familienergänzende Kinderbetreuung regle. Es werde lediglich die Finanzierung geregelt, womit kurzfristig wohl Bundessubventionen aktiviert würden, aber keine langfristige Wirkung der zur Verfügung gestellten Bundesgelder erreicht werden könne. Zusammenfassend unterstütze der Gemeinderat den vorliegenden Gesetzesentwurf nicht.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regierungsrat hat das Ziel, als Anschubfinanzierung die Bundesgelder möglichst abholen zu können. Der Regierungsrat ist klar der Auffassung, dass mit dem Gesetz eine Grundlage geschaffen wird, um längerfristig die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu fördern, weil die Finanzierung der ausserfamiliären Kinderbetreuung verbindlich geregelt wird. Diese Bestimmungen gelten über die Zeit, in denen die Bundesgelder fliessen, hinaus.</p>

	<p>Teufen sieht im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung zweifelsohne Handlungsbedarf und begrüsst, dass die Vorlage prioritär erarbeitet wurde. Da einzelne Gemeinden bereits vor Jahren Subventionsmodelle eingeführt hätten und die Kinderbetreuung in einer Verbundlösung mittragen sollen, wäre es wünschenswert gewesen, wenn die Gemeinden bei der Erarbeitung miteinbezogen worden wären.</p>	Kenntnisnahme.
	<p>Hundwil unterstützt den Gesetzesentwurf in der vorliegenden Form nicht. Er enthalte grösstenteils nur die finanzielle Regelung und keine familienergänzende Kinderbetreuung. Die Mehrheit der Kosten und der administrative Aufwand würden auf die Gemeinden abgewälzt werden, obwohl Kanton und Gemeinden von höheren Steuereinnahmen profitieren könnten. Es werde gemäss einem Interview auf SRF ein neuer Artikel in der Bundesverfassung betreffend Chancengleichheit geprüft, welcher die Grundlage für eine föderalistisch sinnvolle Aufgabenverteilung zwischen Bund, Kanton und Gemeinden bilden solle. Es wird gebeten, den aktuellen Stand dieses neuen Artikels zu prüfen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Bundesrat publizierte zur Politik der frühen Kindheit im Februar 2021 den Bericht "Auslegeordnung und Entwicklungsmöglichkeiten auf Bundesebene". Darin werden Verbesserungspotenziale identifiziert sowie Handlungsmöglichkeiten auf Bundesebene aufgezeigt. Im erwähnten Interview erläutert der Präsident des schweizerischen Städteverbandes, dass es sinnvoll und prüfenswert wäre, die Aufgaben in der frühen Kindheit besser zu koordinieren. Ein expliziter Verfassungsartikel dazu ist jedoch (noch) nicht vorgesehen.</p>
	<p>Trogen nimmt zur Kenntnis, dass die Gemeinde durch die vorgesehene Subjektfinanzierung gemäss Hochrechnungen pro Jahr einen geschätzten Aufwand von Fr. 130'000 zu tragen habe. Trogen unterstütze seit Jahren im Bereich der familienergänzenden Kinder-</p>	Kenntnisnahme.

	<p>betreuung mehrere Angebote. Tritt der Gesetzesentwurf in Kraft, würde das einen Systemwechsel bedeuten mit finanziellen Folgen, die heute nicht abschätzbar seien.</p>	
	<p>Urnäsch begrüsst es, dass sich der Regierungsrat dem Thema Familienfreundlichkeit annehme und bemüht sei, die Harmonisierung im Kanton zu unterstützen. Der erläuternde Bericht enthalte jedoch keine Aussagekraft zum tatsächlichen Bedarf an Betreuungsangeboten und es werde darin kein Bedürfnis nachgewiesen. Es sei ferner nicht klar, welches Problem konkret gelöst werden solle. Urnäsch verfüge über ein attraktives Betreuungsangebot, welches noch erhebliche Kapazitäten habe. Sowohl das Tagesstrukturanangebot als auch die Kindertagesstätte werde von der Gemeinde finanziell unterstützt und biete ein Angebot zu tiefen und fairen Preisen. Gesamthaft werde der Gesetzesvorschlag als unnötig, als ungerechtfertigter Eingriff in die Gemeindeautonomie und als nicht finanzierbar angesehen. Ausserdem berücksichtige er die Lage der Kindertagesstätten zu wenig, sei ungerecht und zu bürokratisch. Anzustreben wäre eine Lösung, welche durch die Gemeinden bestimmt und den lokalen Bedürfnissen optimal angepasst sei, wobei sich der Kanton mit 25–50 % an den Kosten beteiligen könne.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Bedarf zur Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf zeigte sich deutlich im Familienmonitoring, eine repräsentative Bevölkerungsbefragung, die 2017 durchgeführt wurde. Die tatsächliche Nachfrage nach Angeboten hängt auch von deren Finanzierbarkeit ab, weshalb der Regierungsrat eine entsprechende gesetzliche Grundlage schaffen will.</p>
	<p>Gais anerkennt die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung der familienergänzenden Kinderbetreuung</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

	<p>aufgrund der stetig wachsenden Nachfrage nach externen Betreuungsangeboten und unterstützt die Vorlage. Der Gemeinderat sei der Meinung, dass das bisherige System der Gemeinde mit einer pauschalen Entschädigung an alle Nutzerinnen und Nutzer von Kindertagesstätten eine einfache Lösung mit geringem Verwaltungsaufwand darstelle.</p>	
	<p>Reute unterstützt die Vernehmlassung der Gemeindepräsidentenkonferenz vom 2. März 2021 und macht zu den einzelnen Artikeln noch zusätzliche, eigene Bemerkungen.</p>	Kenntnisnahme.
	<p>Waldstatt sieht den Handlungsbedarf im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung und die Notwendigkeit einer verbindlichen gesetzlichen Grundlage für die Ausrichtung von Beiträgen an Institutionen und Erziehungsberechtigte. Die Gemeinde begrüsst die zeitliche Priorisierung der Vorlage aufgrund der dadurch möglichen Finanzhilfen des Bundes. Der Gesetzesentwurf werde aufgrund grundsätzlicher Überlegungen (etwa Interessenlage, Stossrichtung, Kostenteiler, Einkommensstufen, Verwaltungsaufwand) jedoch in Frage gestellt. In der vorliegenden Form wird der Gesetzesentwurf nicht unterstützt.</p>	Kenntnisnahme.
	<p>Herisau sieht den Handlungsbedarf im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung und begrüsst die Erarbeitung des Kinderbetreuungsgesetzes. Die Ge-</p>	Kenntnisnahme.

	<p>meinde erachtet es als Versäumnis, dass die Gemeinden nicht stärker in die Bearbeitung einbezogen worden seien, zumal sie von der angestrebten Gesetzgebung sehr stark betroffen seien. Die Gemeinde Herisau unterstützt den Gesetzesentwurf in der vorliegenden Form grossmehrheitlich nicht.</p>	
	<p>Heiden begrüssst die Schaffung einer einheitlichen kantonalen gesetzlichen Grundlage für die Finanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung. Beim vorgelegten Entwurf bestehe jedoch in einigen Punkten Handlungsbedarf. Die Gemeinden seien bei der Verbesserung miteinzubeziehen. Durch die Entlastung von Geringverdienern bediene der Entwurf die sozialpolitische Komponente. Es sollte zusätzlich im Rahmen der Wirtschaftsförderung auch die Standortaktivität gefördert werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Einbezug der Gemeinden findet durch die Vernehmlassungen statt.</p>
	<p>Bühler ist es ein Anliegen, dass das bestehende Angebot der Kinderbetreuung in Bühler mit einer Defizitgarantie und einem Raumangebot der Gemeinde weiterbestehen kann. Die Gemeinde begrüsse die Förderung von Kinderbetreuungsangeboten; das klassische Familienmodell dürfe jedoch nicht erneut schlechter gestellt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Es ist im Rahmen des KibeG möglich, dass die Gemeinden weiterhin freiwillig objektbezogene Beiträge leisten.</p> <p>Die Entscheidungsfreiheit der Erziehungsberechtigten ist durch das KibeG nicht tangiert.</p>
	<p>Schönengrund anerkennt den Wunsch des Regierungsrats, die familienergänzende Betreuung kantonal zu regeln. Aufgrund der engen Zusammenarbeit der Gemeinde mit benachbarten Gemeinden im Kanton St.Gallen,</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Von der Finanzierung ausserkantonalen Institutionen sieht der Regierungsrat derzeit ab, da die Nachbar-</p>

	<p>erachtet sie es als wichtig, dass das Gesetz auch ausserkantonale Lösungen zulasse. Dadurch würde die Standortattraktivität von Appenzell Ausserrhoden gesteigert. Insbesondere beim vorgeschlagenen Modell der Subjektfinanzierung würden massive Mehrkosten befürchtet. Sinnvoll wäre, nebst der Finanzierung der familienergänzenden Betreuung auch das Angebot im Gesetz zu regeln.</p>	<p>kantone über andere Unterstützungssysteme verfügen. Ausserdem werden 17 % der Kinder im Vorschulalter momentan innerkantonal betreut, weshalb bei einem zu erwartenden Maximalbedarf von 20 % der Anteil Eltern, die an einer ausserkantonalen Betreuungsmöglichkeit interessiert sind, als sehr klein einzuschätzen ist.</p> <p>Der Regierungsrat regelt das Angebot nicht im KibeG, weil er sich für eine Subjektfinanzierung entschieden hat und damit den Markt spielen lassen will.</p>
	<p>Walzenhausen: begrüss, dass sich der Regierungsrat zeitnah und aktiv mit dem Regierungsprogramm und der Zielsetzung „erwerbskompatible Tagesstrukturen“ auseinandersetzt und dazu einen klaren, kurzen und verständlichen Gesetzestext ausgearbeitet habe. Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass eine einheitliche finanzielle Unterstützung von familienergänzender Kinderbetreuung durch die Gemeinden und den Kanton im Grundsatz nachvollziehbar sei. Die generelle Subventionierung der Kinderbetreuung im Rahmen der Staatsaufgabe werde jedoch kritisch hinterfragt. Wirtschaft und Unternehmen würden nicht gleichermaßen in die Pflicht genommen. Dies sei bei der weiteren Bearbeitung zu berücksichtigen. Familien, welche bewusst auf einen Zweiterwerb verzichten würden, und jene, welche die Betreuung familienintern regeln würden, würden nicht berücksichtigt. Für solche Familien würden Perspektiven fehlen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

	<p>Wald erachtet es als nicht notwendig, dass Tagesfamilien über eine anerkannte Fachorganisation abrechnen müssen. Um Doppelspurigkeiten und Mehrkosten zu verhindern, sollten alle Tagesfamilien berechtigt sein, über die Gemeinden abzurechnen. Des Weiteren sei die Tabelle im Anhang lückenhaft. Schulpflichtige Kinder bräuchten weitaus weniger Betreuungsstunden als Kinder im Vorschulalter.</p>	Kenntnisnahme.
	<p>Gemeindepräsidienkonferenz erachtet eine verbindliche gesetzliche Grundlage für die Ausrichtung von Beiträgen an Institutionen und Erziehungsberechtigte als notwendig und unterstützt den gesetzgeberischen Handlungsbedarf. Ausserdem begrüsst sie, dass mit der zeitlichen Priorisierung der Vorlage Finanzhilfen des Bundes bis zu 6 Mio. Franken für Kanton und Gemeinden ausgelöst werden können. Da die Gemeinden von der vorliegenden Gesetzgebung stark betroffen seien, sei es schade, dass sie nicht stärker in den Bearbeitungsprozess miteinbezogen worden seien. Der Gesetzesentwurf werde aufgrund ganz grundsätzlicher Überlegungen hinterfragt (etwa Interessenlage, Stossrichtungen, Kostenteiler, Einkommensstufen, Verwaltungsaufwand). Wichtig sei zudem, dass die Unterstützungsgelder auch über die Kantonsgrenzen hinaus eingesetzt werden dürften. Die Gemeindepräsidienkonferenz unterstützt den Gesetzesentwurf in der vorliegenden Form nicht. Er fokussiere zu stark auf den sozialen Aspekt und vernachlässige den Aspekt der Standortattraktivität gemäss Regierungspro-</p>	Kenntnisnahme.

	<p>gramm. Die Gemeindepräsidien schlugen daher sowohl inhaltlich wie auch administrativ und finanziell einen anderen Ansatz zur Diskussion vor.</p>	
	<p>Die Mitte AR begrüsst den vorliegenden Gesetzesentwurf im Grundsatz, verortet aber noch einige Unklarheiten, auf welche bei den einzelnen Bestimmungen eingegangen werde. Aus sozialpolitischer und wirtschaftlicher Sicht sei es angebracht, die familienergänzende Kinderbetreuung in einem kantonalen Gesetz zu regeln.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
	<p>EVP ist der Ansicht, dass das Kinderbetreuungsgesetz eine Lücke schliesse; einerseits im Zusammenhang mit der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, andererseits mit der Gleichbehandlung der Familien auf dem ganzen Kantonsgebiet. Vor dem Hintergrund, dass mit dem vorliegenden Gesetz nur einen Teilaspekt bearbeitet werde, nämlich Kinder von Eltern, welche infolge Arbeit die Betreuungsaufgabe nicht 24 Stunden am Tag übernehmen könnten, unterstütze die EVP die Ausrichtung des Gesetzes. Positiv sei, dass schwergewichtig Familien im unteren und mittleren Einkommensbereich profitieren sollen. Sie weist darauf hin, dass insbesondere die Erwerbstätigkeit von Frauen oft zu einer grösseren Belastung führe, da diese meist auch noch für die ganze Haushaltsführung und zeitliche Koordination der Kinderbetreuung zuständig seien. Interessanterweise würden viele Frauen das Arbeitspensum reduzieren wollen und</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

	<p>sich wünschen, dass auch die Männer das Arbeitspensum reduzieren. Die EVP befürworte ausdrücklich, dass Tagesmütter und Tagesväter in die Gesetzgebung integriert würden. Insgesamt sei das vorliegende Gesetz ein reines Finanzierungsgesetz, welches die EVP im Grundsatz unterstütze.</p>	
	<p>Junge Grüne Appenzellerland freut sich, dass das Gesetz ausgearbeitet wurde. Die Partei ist der Meinung, dass die Erziehung durch beide Elternteile erfolgen sollte. Der Gesetzesentwurf biete eine Grundlage und einen gewissen Anreiz, dass beide Elternteile die Betreuung der Kinder übernehmen würden, Hausfrauen vermehrt arbeiten gingen und das Arbeiten in Teilzeitpensen gefördert werde. Durch die günstigeren Betreuungsplätze werde die Nachfrage nach solchen möglicherweise steigen. Deshalb sollte im Gesetz auch auf den Ausbau und eine Förderung von Betreuungseinrichtungen und -strukturen eingegangen werden. Zudem werde der Kantonsrat aufgefordert, mehr Lohn für Personen zu sprechen, welche in der Kinderbetreuung arbeiten und sich für die Förderung und den Ausbau von Betreuungsangeboten einzusetzen. Die Jungen Grünen Appenzellerland befürworten den Gesetzesentwurf. Es werde die Möglichkeit geschaffen, dass beide Elternteile einen Beruf ausüben könnten und somit werde die finanzielle Unabhängigkeit innerhalb der Familie begünstigt. Zusätzlich werde den finanziell ärmeren Familien geholfen, was ebenfalls sehr zu befürworten sei. Ausserdem werde das Wohnen in Appenzell Ausserrhoden für Familien</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

	<p>attraktiver. Um das veraltete Rollenbild schneller abzulegen, schlagen die Jungen Grünen Appenzellerland eine zusätzliche finanzielle Unterstützung für Familien, in welchen beide Elternteile für die Betreuung und Erziehung der Kinder zuständig sind, vor.</p>	
	<p>Parteiunabhängige Appenzell Ausserrhoden begrüsst grundsätzlich den Willen des Kantons, gemäss dem Regierungsprogramm die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu fördern. Dies tue er mit einem chancengerechten Zugang zu familien- und schulergänzender Kinderbetreuung. Die Parteiunabhängigen stellen erfreut fest, dass auch die schulergänzende Betreuung im Gesetz inkludiert sei. Bezüglich der genannten Höhe der Finanzhilfen des Bundes wäre eine Aufstellung sinnvoll, welche Beiträge bezahlt werden müssten, um die Bundesgelder vollumfänglich abzuholen. Auch stelle sich die Frage, weshalb die Subventionierung der Kosten lediglich dem Staat aufgebürdet würde, wenn doch die Wirtschaft gemäss erläuterndem Bericht wesentlich vom Angebot profitiere. Bezüglich des Abrechnungsmodelles seien die Parteiunabhängigen für eine Vereinfachung dieses Verfahrens. Dies vor allem in Bezug auf den Mittagstisch für schulpflichtige Kindern schlagen sie vor, dass das Angebot für schulergänzende Tagesstrukturen vom Kanton für alle Gemeinden als verbindlich erklärt werde. Die Beiträge für Mittagessen und Betreuung sollten in einer vernünftigen Bandbreite liegen und direkt von den Gemeinden subventioniert werden. Durch die geringen Beträge (Subventionen an die Eltern) mache eine Subjektivi-</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Mittagstisch für schulpflichtige Kinder ist ein sogenanntes schulergänzendes Angebot. Im KibeG wird sichergestellt, dass auch für diese Angebote – unabhängig davon, ob solche freiwillig oder verpflichtend bestehen – finanzielle Beiträge bezogen werden können. Die Rahmenbedingungen für die schulergänzenden Angebote und insbesondere die Frage, ob diese verpflichtend zur Verfügung gestellt werden sollen, werden im Volksschulgesetz geregelt.</p>

	<p>finanzierung hier wenig Sinn. Bei den Kindertagesstätten sei ein flächendeckendes Angebot wünschenswert, damit für alle in erreichbarer Nähe eine Kindertagesstätte bestehe. Befürwortet werde, dass dank dem KibeG in allen Gemeinden die gleiche Berechnungsgrundlage für die Subjektfinanzierung gelte. Bei den Kostenfolgen fehle eine Auflistung der von den jeweiligen Gemeinden bisher geleisteten Aufwendungen und es wird die Frage aufgeworfen, wie Erreichung der sozialen, bildungspolitischen, wirtschaftlichen und finanzpolitischen Ziele überprüft werde. Im Anhang fehle eine Erklärung, dass es sich bei den Zahlen um subventionierte Stunden pro Kind pro Jahr handle. Die für die schulpflichtigen Kinder angegebenen Zahlen würden auf Grund der Höhe in Frage gestellt. Das Verhältnis der Stunden an Betreuung im Vorschulalter und im Schulalter sei nicht stimmig. Ausserdem wird die Frage gestellt, ob das Gesetz eine Betreuungspflicht mit sich bringe, ob der gesetzliche Anspruch auf finanzielle Unterstützung das Anrecht auf einen Betreuungsplatz impliziere. Es wird die Frage aufgeworfen, weshalb die ausserkantonale Betreuung nicht subventioniert werden solle.</p>	
	<p>FDP Die Liberalen befürwortet mit einstimmigem Votum das Kinderbetreuungsgesetz. Es sei ein weiterer wichtiger Schritt auf dem Weg zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Das Gesetz nehme Rücksicht auf die lokalen Gegebenheiten und stärke damit die Attraktivität des Kantons Appenzell Ausserrhoden für Familien mit Kindern. Die Ausgestaltung des Gesetzes folge dem Ansatz des Private-Public-Partnership.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

	<p>Dies sei positiv und zukunftsweisend. Die Umsetzung des Gesetzes werde zu höheren Ausgaben beim Kanton und in den Gemeinden führen. Die Bundesmittel dürften nicht darüber hinwegtäuschen, dass es sich bei den Fördermitteln des Bundes um nicht mehr als einen kleinen, da auf drei Jahre limitierten, "Zustupf" handle. Auch wenn die Pandemie die Budgets von Kanton und Gemeinden belastete, unterstütze die FDP den vorliegenden Gesetzesvorschlag. Die gesteigerte Attraktivität des Kantons trage zu einer Verbesserung des Steuersubstrates bei, so dass mit einer teilweisen Kompensation der Ausgabenseite gerechnet werden dürfe. Die FDP begrüesse ausdrücklich, dass auch die in Appenzell Ausserrhoden domizilierten Unternehmen einen wesentlichen Beitrag zur Finanzierung der Kinderbetreuung leisten würden.</p>	
	<p>SVP findet den Wunsch nach einem einheitlichen Kinderbetreuungsgesetz verständlich. Die jetzige Gesetzgebung sei kommunal, was zu verschiedenen Vorschriften führe. Überdies werde mit dieser Gesetzgebung ein einziges Familienmodell gefördert, jenes der externen Kinderbetreuung. Das führe zu einer Ungleichbehandlung der familieninternen Lösung mittels traditioneller Familienmodelle. Auch diese Erziehungsform sollte berücksichtigt werden, um nicht die verschiedenen Familienmodelle gegeneinander auszuspielen. Die SVP beantragt die Rückweisung der Vorlage.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regierungsrat will die Vereinbarkeit von Familie und Beruf fördern, was einem ausgewiesenen Bedürfnis der Ausserrhoder Bevölkerung entspricht. Die Wahlfreiheit der Erziehungsberechtigten wird dadurch nicht eingeschränkt. Da die finanziellen Beiträge an eine Erwerbstätigkeit geknüpft sind, wird dadurch mehr Steuersubstrat generiert, was die staatlichen Beiträge legitimiert.</p>

	<p>SP</p> <p>unterstützt im Sinne der Förderung der Chancengleichheit ausdrücklich, dass Beiträge, welche an die Kinderbetreuung gesprochen werden, anhand des Einkommens der Eltern berechnet werden. Da in Zukunft eine Zunahme der Nachfrage erwartet werden könne, stelle sich für die SP die Frage, wie sichergestellt sei, dass auch längerfristig eine genügende Anzahl Betreuungsplätze zur Verfügung gestellt werden. Es wäre daher wichtig, dass im Gesetz ein Artikel aufgenommen werde, der die Gemeinden dazu verpflichtet, bei steigender Nachfrage die Aufstockung von Betreuungsplätzen sicherzustellen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Auf eine Verpflichtung zum Angebot von Betreuungsplätzen wird verzichtet. Der Regierungsrat ist überzeugt, dass entsprechende Angebote geschaffen werden, wenn dank der verbindlichen Regelung der Finanzierung die Nachfrage besteht.</p>
	<p>Kibesuisse</p> <p>begrüsselt es sehr, dass Appenzell Ausserrhoden mit dem Gesetzesentwurf eine verbindliche Grundlage schafft, um die Finanzierung der familien- und schulergänzenden Betreuung einheitlich zu regeln. Damit werde ermöglicht, die bisher uneinheitliche Handhabung der Subventionierung auf Gemeindeebene aufzuheben und die staatliche finanzielle Unterstützung für alle Erziehungsberechtigten zu garantieren. Ebenso begrüsst der Verband es sehr, dass in dem Gesetzesentwurf alle drei institutionellen Betreuungsformen – Kindertagesstätten, schulergänzende Tagesstrukturen sowie Tagesfamilien – berücksichtigt würden. Vermisst wird, dass der Gesetzesentwurf nicht dazu genutzt werde, auch die Qualität der familienergänzenden Kinderbetreuung zu fördern. Die alleinige Fokussierung auf die Tarifiereduktion sei zu einseitig und vernachlässige die Wichtigkeit der</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Appenzell Ausserrhoden erliess im Januar 2019 als Ergänzung zur Pflegekinderverordnung des Bundes (PAVO; SR 211.222.338) Richtlinien zur Basisqualität in Kindertagesstätten (https://www.ar.ch/fileadmin/user_upload/Departement_Gesundheit_Soziales/Amt_fuer_Soziales/ASE/KiTa/Richtlinien_zur_Basisqualitaet_in_Kindertagesstaetten_in_Appenzell_Ausserhoden.pdf). Eine weitergehende Regelung auf Gesetzesstufe ist weder notwendig noch Zweck des KibeG.</p>

	<p>Qualitätsförderung in der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung. Kibesuisse würde es sehr begrüßen, wenn der Kanton Appenzell Ausserrhoden und die Gemeinden künftig zusätzliche qualitätsfördernde finanzielle Mittel zur Stärkung der pädagogischen Qualität (frühe Förderung) und damit zum Wohl der Kinder vorsehen würden. Aus unzähligen Studien sei erwiesen, dass sich eine bildungsorientierte hohe Qualität der frühkindlichen Angebote massgeblich positiv auf die Bildung und Entwicklung der Kinder auswirke. Entsprechend gross sei die Verantwortung, welche Betreuungsinstitutionen bei der frühen Bildung und Betreuung von Kindern übernehmen würden. Der Gesetzesentwurf würde eine Chance geben, den wichtigen Aspekt der Qualitätsentwicklung und -förderung miteinzubringen, indem das Engagement von Betreuungsinstitutionen mit zusätzlichen finanziellen Mitteln zielorientiert gefördert werden würde.</p>	
	<p>Kinderbetreuung Herisau befürwortet das Kinderbetreuungsgesetz. Der vorliegende Entwurf sei ein notwendiger Schritt nach dem Erlass der Basisrichtlinien und kläre die finanzielle Beteiligung für alle Gemeinden im Kanton, nicht nur für Gemeinden mit bestehenden Kindertagesstätten. Mit der verbindlichen Grundlage für staatliche Beiträge werde indirekt auch die Qualität der Betreuungsinstitutionen gefördert. Die Einkommensschwelle von Fr. 100'000 gebe den Arbeitgebern weiterhin die Gelegenheit, im darüber liegenden Einkommensbereich eine zeitgemässe Personalpolitik zu betreiben.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

	<p>Tagesfamilien Appenzell Ausserrhoden begrüsst die Erarbeitung eines Gesetzes, um die Kinderbetreuung in Appenzell Ausserrhoden auch in Zukunft sicherstellen zu können. Die Mitgliedschaft der Gemeinden decke einen Grossteil der Kosten, welche das Basis-Angebot des Vereins gewährleistet. In dem Systemwechsel und der Beendigung Mitgliedschaft der Gemeinden liege auf jeden Fall die Chance, dass Kindertagesstätten und der Tagesfamilien-Verein gleichbehandelt und nicht mehr unterschiedlich finanziert werden. Ohne die Mitgliedschaften der Gemeinden würden die Tarife des Tagesfamilien-Vereins steigen, da die Fix-Kosten und laufenden Kosten in einem Tarif berücksichtigt werden müssten. Alternativ wäre die Frage, ob das Gesetz nicht generell eine Finanzierungsmöglichkeit zur Gewährleistung des Angebots zusätzlich vorsehen sollte (etwa Anzahl Kinder historisch gibt eine gewisse Pauschale für Gewährleistung Angebot). Vor allem beim Modus der Finanzierung existieren gewisse Fragestellungen. Es müsse gewährleistet werden, dass die von Gemeinden und Kantonen bezahlten Beiträge auch wirklich ihren Weg zu den Betreuungsangeboten finden würden, weshalb allenfalls eine direkte Finanzierung einfacher sei.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
	<p>KITAS AR stellt mit Genugtuung fest, dass der Regierungsrat mit Nachdruck an der Umsetzung des Regierungsprogramms 2020-2023 arbeite. Der Gesetzestext werde als sehr ausgewogen beurteilt und nicht grundsätzlich bestritten. Es herrsche die Überzeugung, dass damit die Vereinbarkeit von Familie und</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

	<p>Beruf entscheidend verbessert werde und die prognostizierten Mehreinnahmen beim Steuerertrag eintreffen werden.</p>	
	<p>AvenirSocial begrüssst die Bestrebungen des Regierungsrates, eine gesetzliche Grundlage für staatliche Beiträge zur familienergänzenden Kinderbetreuung zu schaffen. Aus Sicht von AvenirSocial werde zu stark und zu ausschliesslich auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf fokussiert. Dies wirtschaftliche geprägte Argumentation widerspiegle mitnichten die Vorteile der frühkindlichen Bildung für Kinder. Die aktuelle Gesetzesvorlage habe zur Konsequenz, dass zum einen vor allem erwerbstätige Eltern mit genügend finanziellen Ressourcen und hohem Ausbildungsstand von den Beiträgen profitieren würden. Zum anderen werde das frühkindliche Recht auf Bildung als ein Recht der Eltern (auf Kinderbetreuung) und nicht der Kinder (auf eine Bildung und Chancengerechtigkeit) gefördert werden. Bleibe es bei der jetzigen Ausgestaltung des Gesetzes sei gar zu befürchten, dass die heutige Situation (Kinderbetreuung kann sich leisten, wer über genügend finanzielle Mittel verfügt) verstärkt werde und somit auch weiterhin vor allem Kinder von Eltern mit erhöhtem Einkommen von externer Kinderbetreuung profitieren, statt dass diese auch für Eltern mit weniger Einkommen zugänglich gemacht würde.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Einkommensgrenzen für die Anspruchsberechtigung stellen gerade sicher, dass die unteren und mittleren – und nicht die hohen – Einkommensklassen Beiträge erhalten.</p>

	<p>Gewerbeverband Appenzell Ausserrhoden begrüsst im Grundsatz die angestrebte Stossrichtung des vorliegenden Entwurfs. Der Gewerbeverband erachte es als richtig, dass Arbeitgeberfinanzierungen weiterhin als zusätzliche „On-Top“-Einnahme für die Institutionen betrachtet würden und nicht in die allgemeinen finanziellen Beiträge von Kanton und Gemeinden einfliessen. Dem Gewerbeverband erscheint es wichtig festzuhalten, dass Arbeitskräfte mit Wohnsitz in einem anderen Kanton nicht von der Subjektfinanzierung profitieren können.</p>	Kenntnisnahme.
	<p>Frauzentrale AR befürwortet das Kinderbetreuungsgesetz. Es stelle einen wichtigen Beitrag zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf dar und trage den Veränderungen der Gesellschaft und Wirtschaft angemessen Rechnung. Durch die finanzielle Beteiligung des Staates an den Kosten der Kinderbetreuung werde die Erwerbsbeteiligung von Eltern sichergestellt oder sogar erhöht. Die führe zu mehr Einkommen und höheren Leistungen an Sozialversicherungen und den Staat. Alle würden von einer erhöhten Standortattraktivität und einer besseren Verfügbarkeit qualifizierter Arbeitskräfte profitieren. Zudem sei es ein Beitrag zur Verminderung des Fachkräftemangels.</p>	Kenntnisnahme.
	<p>Appenzeller Industrie begrüsst im Grundsatz die angestrebte Stossrichtung. Der vorliegende Entwurf sei mehr als Gesetz über die Finanzierung des Angebots zu verstehen und nicht als Gesetz der Kinderbetreuungsstrukt-</p>	Kenntnisnahme.

	<p>ren. Die bereits jetzt erfolgten Arbeitgeberfinanzierungen müssten weiterhin als zusätzliche Einnahmen für die Institutionen betrachtet werden und dürften nicht in die allgemeinen finanziellen Beiträge von Kanton und Gemeinden integriert werden. Es werde festzuhalten, dass Arbeitskräfte mit Wohnsitz in einem anderen Kanton nicht von der Subjektfinanzierung profitieren können.</p>	
	<p>Fachstelle Spielgruppe St.Gallen Appenzell habe sich mit dem Gedanken beschäftigt, was mit den Spielgruppen passiere, wenn nur die Elternbeiträge an Krippen/Tageseltern finanziert würden und was es bräuchte, damit die Spielgruppen weiterhin eine gute Position in den Gemeinden haben könnten. Die Fachstelle überlege sich, wie sie es schaffen könnten, jedem Kind, trotz subventionierten Plätzen in der Kinderbetreuung und bei Tageseltern, die Möglichkeit zu geben, eine Spielgruppe zu besuchen. Sie fragen sich deshalb, wie sie es schaffen könnte, dass auch die nicht erwerbskompatiblen Institutionen der frühen Kindheit Unterstützung erhalten würden. Die Spielgruppe habe neben einem Betreuungsauftrag auch einen Erziehungs- und Bildungsauftrag. Da Spielgruppen dem Ablauf und der Zeitdauer des Kindergartens sehr ähnlich seien, seien sie eine ideale Vorbereitung für die Schulzeit. Auch wenn Spielgruppen nicht erwerbskompatibel seien, könnten sie doch die Eltern im Hinblick zur Vereinbarung von Familie und Beruf unterstützen. Eltern könnten die 2.5 Stunden Zeit für alltägliche Erledigungen nutzen oder einfach Zeit für sich selbst im Sinne einer optimalen „Work-Life-Balance“ haben. Spielgruppen</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regierungsrat anerkennt die Bedeutung der Spielgruppen für die frühkindliche Entwicklung. Da durch das KibeG die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gefördert werden soll, können die Spielgruppen nicht in den Geltungsbereich des KibeG miteinbezogen werden.</p>

	<p>sollten gesetzlich verankert einer Bewilligungspflicht oder mindestens einer Meldepflicht unterstehen und im Kanton klar einem Bereich zugeordnet werden. Gemeinden sollten die Spielgruppen unterstützen, damit die hohe Qualität der Angebote sichergestellt bleibe.</p>	
	<p>Schweizerischer Spielgruppen-Leiterinnen-Verband ist der Ansicht, dass Spielgruppen in der Bildungslandschaft der frühen Kindheit nicht mehr wegzudenken seien und einen wichtigen Teil im Bereich frühe Förderung darstellen würden. Es müsse jedoch für gute Qualität gesorgt werden, was mit der Einführung einer Bewilligungspflicht und durch Leistungsvereinbarungen mit Kanton und Gemeinden gelinge.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Das KibeG bezweckt nicht in erster Linie eine Förderung der frühen Kindheit, sondern die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Appenzell Ausserrhoden misst der frühen Kindheit jedoch hohe Bedeutung zu und behandelt dies in einem separaten Projekt. Er hat dafür am 15. September 2020 ein Konzept und einen Aktionsplan verabschiedet.</p>
Bemerkungen zum Kostenteiler Kanton – Gemeinde	<p>Lutzenberg würde eine Aufteilung von 2/3 Kanton und 1/3 Gemeinde begrüßen.</p> <p>Wolfhalden meint, der Kostenschlüssel Gemeinde und Kanton müsse im gleichen Verhältnis wie die Steuereinnahmen sein. Die Kosten sollten zu gleichen Teilen getragen werden.</p> <p>Grub Mit Ausnahme der Kostenteilung zwischen Kanton und Gemeinde könne sich die Gemeinde mit dem Gesetzesentwurf einverstanden erklären.</p>	<p>Der Regierungsrat hält an der vorgeschlagenen Kostenverteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden fest. Die Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist eine Verbundaufgabe von Kanton und Gemeinden. Der Regierungsrat hält zwar eine teilweise kantonale Beteiligung angesichts des öffentlichen Interesses des Kantons für angemessen und erachtet es als sinnvoll, wenn die Vollzugsstelle nun statt bei den Gemeinden beim Kanton angesiedelt ist. Da die Kinderbetreuung vornehmlich als kommunale Aufgabe zu beurteilen ist, sollen jedoch 75 % der Nettokosten (nach Abzug der Bundessubventionen) von den Gemeinden getragen werden.</p>

Hundwil

Dass die Kosten zu $\frac{3}{4}$ auf die Gemeinden abgewälzt werden sollen, sei widersprüchlich und könne nicht akzeptiert werden. Da sich der Kanton die Förderung der Kinderbetreuung im Regierungsprogramm als Ziel gesetzt habe und die Bundesgelder direkt dem Kanton zufließen würden, wird ein Kostenverteiler von 25 % zu Lasten der Gemeinde und 75 % zu Lasten des Kantons vorgeschlagen. Eine solche Kostenverteilung sei verhältnismässig, da die Gemeinden im Bereich schulergänzende Angebote sämtliche organisatorischen Aufgaben, Planungen, Raumzuweisungen und Arbeitsstellen übernehmen und schaffen müsse.

Waldstatt

Eine Rückerstattung von 25 % des Kantons an die Gemeinden entspreche nicht dem kantonalen Nutzen.

Herisau

Da sowohl Kanton als auch Gemeinden gleichermaßen von den positiven Auswirkungen bei Erreichung der sozial- und finanzpolitischen Zielsetzungen profitieren würden, sollten die Kosten je hälftig vom Kanton und den Gemeinden übernommen werden.

Heiden

Unter dem Aspekt der Wirtschaftsförderung und der Förderung der Standortaktivität müsse die Kostenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden zu gleichen Teilen erfolgen.

Bühler

Der Verteilschlüssel sollte ausgeglichener sein und auf eine hälftige Beteiligung von Kanton und Gemeinden angepasst werden.

Schönengrund

Der kantonale Anteil von 25 % sei viel zu tief. Sollte es bei dieser Kostenverteilung bleiben, spricht sich Schönengrund für eine Rückweisung der Vorlage aus.

Walzenhausen

Der Gemeinderat hinterfrage den vorgeschlagenen Kostenteiler. Die Mehrkosten würden zu einer erheblichen und langfristigen Belastung des Finanzhaushaltes führen. Der Kostenteiler erscheine willkürlich und sei nicht nachvollziehbar. Da die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung gleichermassen im Interesse von Kanton und Gemeinde (und Wirtschaft) liege, seien die Kostenbeiträge ausgewogen und nachvollziehbar zu verteilen. Erhöhte Kinderzahlen würden oft mit zusätzlichen Kosten, wie etwa der Erhöhung der variablen Kosten im Schulbereich verbunden. Dieser Aspekt dürfe bei der Abwägung der Einnahmen- und Ausgabenseite nicht ausser Acht gelassen werden. Der Gemeinderat erwarte, dass alternative Finanzierungsmöglichkeiten aufgezeigt und einander gegenübergestellt werden.

Wald

vertritt die Ansicht, dass die zu leistenden Beiträge zu gleichen Teilen von Kanton und Gemeinde getragen werden müssten.

	<p>Gemeindepräsidienkonferenz</p> <p>Die Stossrichtung des Regierungsprogramms liege in hohem Masse in der Standort- und Wirtschaftsförderung des Kantons. Dass Erwerbstätige im Erwerbsleben bleiben können und der Schutz der Teilzeitarbeitnehmenden verbessert werde, liege im Interesse des Kantons, was sich auch in der Mitfinanzierung ausdrücken müsste. Eine Rückerstattung von 25 % der Kosten an die Gemeinden entspreche nicht dem kantonalen Nutzen.</p>	
Bemerkungen zur Subjekt- und Objektfinanzierung	<p>Speicher</p> <p>Eine subjektbezogene Finanzierungsbeitragung durch Kanton/Bund werde abgelehnt. Ein Systemwechsel sei kompliziert und nicht notwendig, da sowieso nur Kinder aus dem Dorf die Tagesstrukturen benutzen würden. Bei Kindertagesstätten und Tagesfamilien könnte sich der Gemeinderat eine objektbezogene (recte: subjektbezogene) Beteiligung vorstellen. Die betreuten Kinder kämen nicht nur aus der Wohngemeinde. Eine einkommensabhängige Beteiligung direkt an die Erziehungsberechtigten könnte dieser Grundvoraussetzung entsprechen.</p> <p>Schwellbrunn</p> <p>Da in ländlichen Regionen vielfach keine oder nicht genügend Einrichtungen zur Verfügung ständen, wäre nach Ansicht des Gemeinderates die Objektfinanzierung anzustreben. Kindertagesstätten müssten selbsttragend sein und würden mit Gemeindebeiträgen finanzielle Unterstützung erhalten, welche eine je nach finanziellen Verhältnissen der Erzie-</p>	<p>Der Vorteil der subjektorientierten Subventionierung liegt aus Sicht des Regierungsrates in der Möglichkeit der einkommensabhängigen, direkten und unmittelbaren Unterstützung der Familien – unter Wahrung des Datenschutzes gegenüber den Institutionen. Kanton und Gemeinden unterstützen gemäss dem „Wirkungsziel Mittelstand“ diejenigen Familien mit einem massgebenden Einkommen bis zu Fr. 100'000. Demgegenüber nähme eine objektorientierte Subventionierung keine Rücksicht auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Familien, weshalb der Regierungsrat diese kantonal auch nicht durch eine Anschubfinanzierung vorsehen will. Mit der staatlichen Subvention würden die Betreuungsinstitutionen, ohne Bezug zur Leistungsfähigkeit der Familien, unterstützt, was einem „Giesskannenprinzip“ gleichkäme. Der Regierungsrat erachtet daher die subjektorientierte Subventionierung als bestes Mittel, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gezielt zu fördern und die staatlichen Mittel fokussiert dort einzusetzen, wo sie die grösste Wirkung erzielen.</p>

	<p>hungsberechtigten eine Preisindikation des Leistungsbezuges zur Folge haben könne. Die Gemeindebeiträge könnten mit einer Leistungsvereinbarung festgelegt werden. Die Bundessubventionen sollten, verbunden mit einem definierten Kantonsbeitrag für die Realisierung von Kindertagesstätten auf dem ganzen Kantonsgebiet verwendet werden. Mit einer solchen Anschubfinanzierung solle sichergestellt werden, dass die Abdeckung des aktuell fehlenden Angebotes nachhaltig und langfristig verbessert werden könne. Die Folgekosten seien durch die Gemeinden unter Miteinbezug der nutzniessenden Anspruchsgruppen zu tragen. Mit einer objektfinanzierten Lösung könnte die Standortattraktivität gesteigert werden und neue Arbeitsplätze würden entstehen.</p> <p>Gais Die subjektbezogene Unterstützung werde als sinnvoll erachtet.</p> <p>Waldstatt Es sei auch eine Objektfinanzierung im Sinne einer Anschubfinanzierung zu prüfen, welche eine nachhaltige Verbesserung des Angebotes ergeben würde.</p> <p>Herisau Die Subjektfinanzierung werde als richtig angesehen. Um die zweckbestimmte Gewährung sicherzustellen, müsse die Ausrichtung der Beiträge direkt an die Leistungserbringer erfolgen.</p>	<p>Durch die Subjektfinanzierung liegt die Verantwortung für die Führung und Entwicklung der Kinderbetreuungsangebote bei den Institutionen: Unter Einhaltung der Richtlinien, einer guten Betreuungsqualität und wirtschaftlichen Kriterien ermitteln sie Vollkosten und führen die Angebote auf eigene Rechnung. Durch die maximal subventionierten Stundenansätze werden die Vollkosten getragen und damit die Qualität und Marktfähigkeit gesichert. Die Institutionen stehen in einem Konkurrenzverhältnis und gleichzeitig können Eltern frei nach ihren Bedürfnissen und denjenigen ihres Kindes das geeignete Angebot innerhalb des Kantons wählen.</p>
--	--	---

	<p>Heiden Zur Verhinderung von Bürokratie und mit dem Ziel der Schaffung von Angeboten, sollten die schülergänzenden Betreuungsangebote ausschliesslich objektfinanziert werden.</p> <p>Bühler Mit der Einführung der Subjektfinanzierung sei schwer abzuschätzen, wie gross die Kosten zukünftig wären. Aufgrund der finanziellen Lage sei es kaum realistisch, die Ausgaben substantiell zu erhöhen, was zur Folge hätte, dass die bestehende Objektfinanzierung gekürzt werden müsste. Es sei daher zu prüfen, ob nicht ein Mix zwischen Objekt- und Subjektfinanzierung machbar sei.</p> <p>Schönengrund Die Gemeinde schlage eine Objektfinanzierung vor. Dabei könnte der Kanton in den ersten Jahren eine Anschubfinanzierung leisten und sich danach zurückziehen. Die Gemeinden würden anschliessend den Bedarf und die finanzielle Ausgestaltung klären. Die administrativen Aufwände für die Festsetzung der Beiträge und die monatliche Auszahlung der Beiträge sei für eine Gemeinde mit rund 105 Verwaltungsprozenten sehr hoch. Auch denkbar wäre eine Mischvariante aus Objekt- und Subjektfinanzierung, damit einerseits Familien direkt unterstützt würden und andererseits eine gewisse Anschubfinanzierung gewährleistet ist.</p>	
--	--	--

	<p>Gemeindepräsidienkonferenz</p> <p>Neben der personenbezogenen Subjektfinanzierung sei im Sinne der Standortattraktivität auch ein kantonales Netz von Kindertagesstätten sehr wichtig. Deshalb sei eine Objektfinanzierung im Sinne einer Anschubfinanzierung durch den Kanton zu prüfen sei, welche eine nachhaltige Verbesserung des Angebotes ergeben würde.</p> <p>EVP</p> <p>stellt fest, dass die Anforderungen an die externe Kinderbetreuung steigen würden. Obwohl die Kernaufgabe die Betreuung sei, würde den Institutionen auch eine wichtige Rolle in der Integration und Förderung übertragen. Damit entstehe eine einseitige Risikoverlagerung auf die Kinderbetreuungsorganisationen. Sie würden durch die reine Subjektfinanzierung nur für die effektiv betreuten Kinder entschädigt, obschon die Erwartung bestehe, mit anderen Stellen zu kooperieren. Damit sie einen Beitrag zur Förderung und Integration leisten könne, sei eine qualitativ sehr gute Betreuung gefordert. Es bestehe das Risiko, dass die Kinderbetreuungsorganisationen noch mehr auf Praktikanten setzen. Damit könnte die Qualität der Betreuung sinken und die Zielsetzung der Förderung und Integration torpediert. Die reine Subjektfinanzierung sei angesichts der Erwartungen inkonsequent und müsse dringend korrigiert werden. Anzudenken wäre zudem eine kantonale Fachstelle, welche die Qualität des Betreuungsangebotes überprüfe und bei Problemen entsprechende Unterstützungsmassnahmen einleite. In Be-</p>	<p>Die ausserfamiliären Kinderbetreuungsangebote sind gemäss PAVO melde- oder bewilligungspflichtig. Das Amt für Soziales überprüft die Voraussetzungen, erteilt die Betriebsbewilligungen und übt die Aufsicht über die Kindertagesstätten aus. Dazu dienen ihr die im Januar 2019 erlassenen Richtlinien zur Basisqualität (siehe oben Seite 16).</p>
--	---	---

zug auf die Subjektfinanzierung greife der Gesetzesentwurf zu kurz. Um die Kosten im Zusammenhang mit der zusätzlich geforderten Objektfinanzierung nicht weiter steigen zu lassen, müsse im Gegenzug die Obergrenze für die Berechtigung von Beiträgen gesenkt werden.

Parteiunabhängige Appenzell Ausserrhoden

Eine auf dem Beschäftigungsgrad und dem Einkommen basierende Berechnung der Subjektfinanzierung werde als richtig erachtet. Allerdings wäre es angezeigt, wenn die von der Regierung bewusst ausgeschlossene Objektfinanzierung etwa in einer jährlichen Pauschale pro bewilligtem Vollzeitplatz in Betracht gezogen oder zumindest in Diskussion gestellt würde. Mit der Subjektfinanzierung werde die Möglichkeit geschaffen, dass beide Elternteile erwerbtätig sein können. Mit der Objektfinanzierung würde zusätzlich eine finanzielle Basis für die meist in privaten Vereinen organisierten Anbieter der Kindertagesstätten geschaffen. So könnten die Kitas die Richtlinien, welche vom Kanton vorgegeben sind, einhalten, ausgebildetes Personal besser entlohnen und allenfalls auf günstige Praktikumsstellen verzichten. Die Parteiunabhängigen AR erhofften sich dadurch zusätzliche Unterstützung auch von jenen Gemeinden, welche momentan kein Betreuungsangebot anbieten können oder wollen. Bezüglich des Abrechnungsmodelles seien die Parteiunabhängigen für eine Vereinfachung dieses Verfahrens. Dies vor allem in Bezug auf den Mittagstisch für schulpflichtige Kindern schlagen sei vor, dass das Angebot für schulergänzende Tagesstrukturen vom Kanton für alle Gemeinden als

	<p>verbindlich erklärt werde. Die Beiträge für Mittagessen und Betreuung sollten in einer vernünftigen Bandbreite liegen und direkt von den Gemeinden subventioniert werden. Durch die geringen Beträge (Subventionen an die Eltern) mache eine Subjektfinanzierung hier wenig Sinn. Bei den Kindertagesstätten sei ein flächendeckendes Angebot wünschenswert, damit für alle in erreichbarer Nähe eine Kindertagesstätte bestehe. Befürwortet werde, dass dank dem KibeG in allen Gemeinden die gleiche Berechnungsgrundlage für die Subjektfinanzierung gelte.</p> <p>FDP Die verbindliche Grundlage für staatliche Beiträge an Eltern sichere die Betreuung des "Subjekts" und damit auch die Finanzierung des "Objekts". Dies gebe Planungssicherheit für die ausführenden Institutionen und werde ausdrücklich begrüsst.</p> <p>SVP Da im Bereich der schulergänzenden Betreuung vielfach nicht genügend oder gar keine entsprechenden Einrichtungen zur Verfügung stünden, wäre es aus Sicht der SVP besser, statt einer Subjektfinanzierung eine Objektfinanzierung anzustreben. Die Subjektfinanzierung führe ausserdem zu einem enormen administrativen und personellen Aufwand. Der Vergleich mit anderen Gemeinden fehle, wäre jedoch aufgrund des stattfindenden Wettbewerbes wichtig. Ausserdem hätte allenfalls eine Gemeinde mit naher ausserkantonaler Lösung kein Bedürfnis für eine innerkantonale Lösung. Die Gefahr der „Abwanderung“ in eine ausserkantonale Kindertagesstätte bestehe in</p>	
--	---	--

	<p>allen Gemeinden. Die Objektfinanzierung hätte den Vorteil, dass der Verwaltungsaufwand viel geringer werde und die Standortattraktivität gesteigert würde. Den Gemeinden würde es durch die Objektfinanzierung ermöglicht, die Beiträge abzustufen und Geringverdienenden mehr respektive Besserverdienenden weniger Unterstützung zu gewähren.</p> <p>Kibe Herisau Eine reine Objektfinanzierung würde zu wenig Anreize für die heutigen Ansprüche an eine professionell geführte Kindertagesstätte mit Qualitätsmanagement bieten. Die durch die Subjektfinanzierung seien die Betreuungsinstitutionen gefordert, ihre Kostenstrukturen zu optimieren. Mit den voraussichtlichen höheren Beiträgen der Gemeinden gelte es neue Lösungen für den bisher objektfinanzierten Teil zu finden. Dies werde voraussichtlich zu Tarifierhöhungen führen, welche dann nur bei tieferen Einkommen über die Subjektfinanzierung aufgefangen würden. Deshalb wäre zu überlegen, ob im Bedarfsfall nicht Mischformen sinnvoll wären, bei denen beispielsweise der Kanton die bisher objektfinanzierten Beiträge decken und die Gemeinde die Subjektfinanzierung übernehmen würde.</p> <p>Tagesfamilien Appenzell Ausserrhoden erachtet es als wichtig, dass die Gemeinden keine weiteren Leistungen wie Mietzinse der Defizitbeiträge an die Kindertagesstätten bezahlen würden. Das würde zu einer Tarifverzerrung und Ungleichbehandlung der beiden Betreuungsmodelle führen. Es</p>	
--	--	--

	<p>sollte keine Vermischung von Objekt- und Subjektfinanzierung entstehen.</p> <p>KITAS AR Es sei unbestritten, dass die subjektorientierte Finanzierung im Interesse der Attraktivitätssteigerung als familienfreundlicher Kanton das richtige Vorgehen sei. Mit der Subjektfinanzierung werde die Möglichkeit geschaffen, dass beide Elternteile erwerbstätig sein können, was richtig und zielführend sei. Mit einer Objektfinanzierung würde zusätzlich eine finanzielle Basis für die Anbieter der Kindertagesstätten geschaffen. Dies auch unter dem Aspekt, dass Kindertagesstätten mit einem flächendeckenden Angebot wünschenswert seien, dies jedoch für kleinere Gemeinden nicht realisierbar sei. Aus diesem Grunde sei zu überlegen, ob nicht auch eine minimale Objektfinanzierung in das Gesetz aufgenommen werden sollte.</p> <p>Gewerbeverband Appenzell Ausserrhoden Die vorgesehenen subjektfinanzierten Beiträge verhinderten eine künstliche Aufrechterhaltung nicht benötigter oder überflüssiger Institutionen. Ebenso werde die subjektfinanzierte Finanzierung als zielführendere Variante für den Nutzen der Eltern eingestuft.</p> <p>Appenzeller Industrie erachtet es als sinnvoll, subjektfinanzierte Beiträge zu entrichten, da mit diesem Mechanismus ein Überangebot an Institutionen verhindert werden könne.</p>	
--	---	--

<p>Bemerkungen zu den Bemessungsgrössen</p>	<p>Lutzenberg Der Leistungsanspruch der Bezüger müsse mit Bedingungen ergänzt werden. Es müsste auch eine Einkommens-Obergrenze definiert werden.</p> <p>Wolfhalden Die Definition von Obergrenzen bei Einkommen und Vermögen müsse zwingend gemacht werden.</p> <p>Gais Der maximal subventionierte Stundentarif werde als zu hoch erachtet, ebenso die daraus resultierende, jährliche Gesamtbelastung pro Gemeinde.</p> <p>Waldstatt Mit der Festlegung eines maximalen, anspruchsberechtigten Einkommens von Fr. 100'000 würden die wirtschaftspolitischen Zielsetzungen unterlaufen, weshalb die Einkommensgrenzen nochmals zu überprüfen seien</p> <p>Herisau In Anbetracht der hohen finanziellen Belastung für Kanton und Gemeinden würden die geplanten Ansätze als tendenziell zu hoch erachtet. Bei einer Einkommensgrenze von Fr. 100'000 würden auch sehr hohe Einkommen subventioniert, deren Einfluss auf die Standort- und Wirtschaftsförderung als sehr gering eingestuft werde. Die Einkommensgrenzen seien deshalb zu überprüfen. Ausserdem fehle die zwingend notwendige Regelung zu Vermögensgrenzen.</p>	<p>Der Regierungsrat hält an den vorgeschlagenen Beitragsstufen und der Obergrenze fest.</p>
---	---	--

	<p>Gemeindepräsidienkonferenz Da mit einer Festlegung eines maximalen an- spruchsberechtigten Einkommens die wirtschaftspoli- tischen Zielsetzungen nicht unterlaufen werden dürf- ten, seien die Einkommensgrenzen nochmals zu überprüfen und anzupassen.</p> <p>Gais Kritisch werde die Beitragshöhe gesehen. Der maxi- mal subventionierte Stundentarif von Fr. 12 für Kin- der bis 18 Monate und Fr. 11 für Kinder ab 19 Mo- nate werde als zu hoch erachtet. Ebenso die daraus resultierende jährliche Gesamtbelastung pro Ge- meinde.</p>	
Bemerkungen zur Administration	<p>Wolfhalden ist der Ansicht, die Abwicklung der Beitragsgesuche solle nach Möglichkeiten vereinheitlicht werden und zentral mit einem kantonalen Tool ermöglicht wer- den. Eine Synergie mit dem Prozess der Prämien- verbilligung sei zu prüfen. Der Zugriff auf eine zent- rale Datenbasis müsse auch für die Gemeinden ge- währleistet werden.</p> <p>Speicher Die Beitragszahlungen sollten möglichst einfach um- zusetzen sein und der administrative Aufwand schlank gehalten werden können.</p> <p>Gais Die Aufwände der Gemeinden für die Abwicklung des Verfahrens dürften nicht ins unermessliche lau-</p>	Aufgrund der Rückmeldungen der Gemeinden schlägt der Regierungsrat neu vor, dass eine kanto- nale Stelle für die Berechnung und Auszahlung der Beiträge zuständig ist. Die Kosten (Personal- und In- frastrukturkosten) fliessen in die Gesamtrechnung ein und werden den Gemeinden entsprechend ihrem An- teil jährlich in Rechnung gestellt.

	<p>fen. Die Erfahrungen im Verfahren der Prämienverbilligungen würden zeigen, dass die Kundschaft oftmals die definitive Berechnungsmitteilung der Staats- und Gemeindesteuern aus dem Vorjahr nicht oder noch nicht hat. Die Veranlagung widerspiegle nicht immer den aktuellen Beschäftigungsgrad und das Einkommensverhältnis.</p> <p>Herisau Die vorgesehene Bemessungsgrundlage sei nicht adäquat geregelt und nicht zielführend. Mit dem Abstützen auf die letzte vorliegende Steuererklärung werde die Beitragsbemessung mehrheitlich nicht auf aktuelle Daten abgestützt. Der Ablauf sei aus verwaltungsökonomischer Sicht nicht vertretbar und solle grundsätzlich überdacht und angepasst werden. Aus Sicht der Gemeinde Herisau sei mit erheblichen personellen und finanziellen Aufwendungen bei den Gemeinden zu rechnen. Diese Aufgabe müsse zentral vom Kanton übernommen werden beziehungsweise es sei ein Modell zu entwerfen, bei welchem die Leistungserbringer die Abwicklung im Anmeldeprozedere integrieren könnten.</p> <p>Bühler Da die administrativen Arbeiten in der Gemeinde zu einer massiven Mehrbelastung führen würden und die Steuerdaten nur beim Kanton vorhanden seien, sollte die administrative Umsetzung beim Kanton liegen.</p>	
--	---	--

<p>Bemerkungen zur Koordination mit dem Volksschulgesetz</p>	<p>Teufen Die familienergänzende Betreuung umfasse auch die schulergänzende Betreuung und mit der Totalrevision des Volksschulgesetzes sei die familienergänzende Betreuung nun gesamthaft und koordiniert zu bearbeiten.</p> <p>Hundwil Bezugnehmend auf die Totalrevision des Volksschulgesetzes würde es der Gemeinderat als sinnvoll erachten, wenn der ganze Themenbereich der familienergänzenden Betreuung gesamthaft und koordiniert betrachtet und nur in einem Gesetz geregelt würde.</p> <p>Waldstatt Die Gemeinde würde es als zweckmässig erachten, wenn der gesamte Themenbereich der familienergänzenden Kinderbetreuung gesamthaft und koordiniert betrachtet werde. Die Auswertung und Weiterbearbeitung der Vernehmlassung habe somit mit der Totalrevision des Volksschulgesetzes zeitlich abgestimmt zu erfolgen. Der Gemeinderat behalte sich vor, ergänzende Bemerkungen zur familienergänzenden Kinderbetreuung im Rahmen der Vernehmlassung zum Volksschulgesetz anzubringen.</p> <p>Bühler Aktuell seien drei Vernehmlassungen im Umlauf, welche in Teilbereichen Überschneidungen hätten und voraussichtlich ebenfalls zu zusätzlichen Belastungen des Gemeindehaushaltes führen würden.</p>	<p>Im KibeG soll geregelt werden, welche Angebote der familienergänzenden Betreuung durch staatliche Beiträge subventioniert werden. Der Zweck des Gesetzes ist daher die verbindliche gesetzliche Grundlage für die finanzielle Unterstützung von Familien. Die entsprechenden Angebote sind nicht Bestandteil des KibeG. Die Frage, ob und in welchem Umfang schulergänzende Angebote von den Gemeinden verpflichtend zur Verfügung gestellt werden müssen, muss im Rahmen des Volksschulgesetzes geklärt werden. Das KibeG soll lediglich sicherstellen, dass Beiträge bezogen werden können, wenn ein solches Angebot in Anspruch genommen wird. Die Regelung der subjektorientierten Finanzierung der Betreuungsplätze kann somit unabhängig erfolgen.</p>
--	--	---

	<p>Deshalb müsse eine Abwägung im Gesamten vorgenommen werden.</p> <p>Gemeindepräsidienkonferenz erachtet es als zweckmässig, den ganzen Themenbereich der familienergänzenden Kinderbetreuung gesamthaft und koordiniert zu betrachten und behält sich vor, ergänzende Bemerkungen zur familienergänzenden Kinderbetreuungsgesetz im Rahmen der Vernehmlassung des Volksschulgesetzes anzubringen.</p> <p>SP Die SP erachtet es als zwingend, dass die Gemeinden gesetzlich, allenfalls auch im Volksschulgesetz, verpflichtet werden, die schulergänzende Betreuung erwerbskompatibel (inklusive Ferienbetreuung) anzubieten.</p>	
Bemerkungen zum Titel	<p>Schwellbrunn Der Titel des vorgeschlagenen Gesetzes sei irreführend, da nur die Finanzierung geregelt werde.</p> <p>Hundwil Die Namensgebung wird als irreführend angesehen, da im Gesetz ausschliesslich die Finanzierung und nicht die familienergänzende Kinderbetreuung geregelt würde. Der Name „Gesetz über die Finanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung“ erschiene passender.</p>	Der Regierungsrat schlägt eine Anpassung des Titels auf „Gesetz zur Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung“ vor. Aus Praktikabilitätsgründen soll jedoch die Abkürzung „KibeG“ bestehen bleiben.

	<p>Waldstatt Da im Gesetzesentwurf nur die Finanzierung der familienergänzenden Betreuung geregelt sei, sei der Titel anzupassen.</p> <p>Gemeindepräsidienkonferenz Da im Gesetz faktisch nur die Finanzierung geregelt sei, sei der Titel anzupassen.</p> <p>FDP Der Titel erscheine irreführend, da nur der finanzielle Teil der sehr vielschichtigen Fragestellungen im Rahmen der Kinderbetreuung durch dieses Gesetz abgedeckt werde. Strukturen, Ausgestaltung und Aufsicht der betreuenden Organisationen seien nicht Bestandteil des vorliegenden Gesetzesentwurfes. Vermisst werde ein qualitativer Bereich, da nur finanzielle Aspekte berücksichtigt seien. Über die räumliche Abdeckung der Kinderbetreuung äussere sich das Gesetz nicht. Es gebe in Appenzell Ausserrhoden immer noch Orte, in welchen keine erwerbstauglichen Tagesstrukturen angeboten werden. Deshalb kritisiere die FDP den Titel des Gesetzes.</p> <p>SVP Der Titel des vorgeschlagenen Gesetzes sei irreführend, da es nicht um die Kinderbetreuung, sondern um deren Finanzierung gehe.</p> <p>Frauzentrale AR Die Bezeichnung „Kinderbetreuungsgesetz“ sei irreführend, da von einem breiten Thema nur der finanzielle Aspekt behandelt werde.</p>	
--	---	--

3.2. Besondere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen

Vernehmlassungsentwurf	Vernehmlassungsantworten	Stellungnahme des Regierungsrates
Art. 1		
<p>Grundsätzliches</p> <p>¹ Die Gemeinden leisten Beiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung, um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu erleichtern.</p> <p>² Die Beiträge werden ausgerichtet an Erziehungsberechtigte, die für ein in ihrer Obhut stehendes Kind ein unterstütztes Betreuungsangebot in Anspruch nehmen.</p> <p>³ Der Kanton erstattet den Gemeinden 25 Prozent der geleisteten Beiträge.</p>		
	<p>Schwellbrunn bevorzugt die Objektfinanzierung anstelle der Subjektfinanzierung.</p>	<p>Der Regierungsrat hält an der Subjektfinanzierung fest. Den Gemeinden ist es weiterhin möglich, zusätzlich eine Objektfinanzierung zu leisten.</p>
	<p>Parteiunabhängige regt die Prüfung einer zusätzlichen gesetzlich verankerten Objektsubventionierung an, etwa in Form einer jährlichen Pauschale pro bewilligtem Betreuungsplatz.</p>	<p>Eine zusätzliche Objektsubventionierung wurde geprüft, auf deren Einführung wird jedoch verzichtet. Eine Vermischung von Objekt- und Subjektsubvention wird als nicht zielführend angesehen (siehe oben Seite 25 f.).</p>
	<p>Grub, Schwellbrunn, Teufen, Trogen, Reute, Waldstatt, Herisau, Heiden, Wald, Gemeindepräsidienkonferenz, Die Mitte, SP schlagen einen Kostenteiler 50 % Kanton und 50 % Gemeinde vor.</p>	<p>Der Regierungsrat erachtet den Kostenteiler als angemessen (siehe oben Seite 22).</p>

	<p>Hundwil erachtet den Kostenverteiler von 75 % zu Lasten der Gemeinden als unverhältnismässig, da zudem die Bundesgelder direkt dem Kanton zufließen würden. Die Gemeinde schlägt einen Kostenverteiler von 25 % zu Lasten der Gemeinde und 75 % zu Lasten des Kantons vor.</p>	Die Bundessubventionen sind nach dem aktuellen Vorschlag in der Nettokostenabrechnung enthalten und werden somit bei der Berechnung des Gemeindebeitrages berücksichtigt.
	<p>Teufen begrüss, dass die objektbezogene Subventionierung nicht Teil des Gesetzes ist und es den Gemeinden freisteht, ob sie Kindertagesstätten noch zusätzlich unterstützen möchten.</p>	Kenntnisnahme.
	<p>Heiden beantragt, dass der Kanton die Kindertagesstätten zusätzlich pro Betreuungsplatz mit einem fixen Beitrag objektfinanziert. Dies helfe beim Ausbau eines geeigneten kantonsweiten Betreuungsnetzes.</p>	Siehe Stellungnahme zur Eingabe der Parteiunabhängigen.
	<p>SVP erachtet die Verteilung zwischen den Gemeinden und dem Kanton von 75/25 als willkürlich. Die Beteiligung von 25 Prozent durch den Kanton sei deutlich zu tief, insbesondere im vorgeschlagenen Modell der Subjektfinanzierung.</p> <p>Bei der von der SVP AR vorgebrachten Objektfinanzierung würde dies anders aussehen. Dann könnte der Kanton analog der Finanzierung des Asylwesens auf Bundes- resp. Kantonsebene eine Anschubfinanzierung leisten und sich nach drei Jahren (analog Bund) aus der Finanzierung zurückziehen. Dann</p>	Siehe Stellungnahme zu den Eingaben von Grub und weiteren.

	wäre es den Gemeinden überlassen, wie sich diese engagieren und es wäre auch an den Gemeinden zu ermitteln, wie das Bedürfnis nach Kitas besteht.	
	SP begrüsst, dass der Subjektfinanzierungsansatz gewählt wurde.	Kenntnisnahme.
	Kibesuisse beantragt folgende Ergänzung: „Die Gemeinden leisten Beiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung, um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu erleichtern sowie um die positive Entwicklung und frühe Bildung von Kindern bestmöglich zu unterstützen.“	Der vorliegende Gesetzesentwurf beinhaltet die Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Das Ziel der frühen Förderung ist nicht Bestandteil des Gesetzesentwurfs, sondern ist ein separates Projekt des Kantons (siehe oben Seite 22).
	KITAS AR schlägt zur Gleichbehandlung aller Betriebe die Prüfung einer zusätzlichen, gesetzlich verankerten Objektsubventionierung in Form einer jährlichen Pauschale pro bewilligtem Betreuungsplatz vor. Ausserdem sei zu prüfen, ob der Kantons- respektive Gemeindeanteil nicht im Ausmass von 50 % zu 50 % angemessen wäre. Um eine Flexibilität zu ermöglichen, könnte formuliert werden, dass den Gemeinden mindestens 25 % der Kosten erstattet werden.	Siehe Stellungnahme zur Eingabe der Parteiunabhängigen.

Art. 2		
<p>Unterstützte Betreuungsangebote</p> <p>¹ Beiträge können beantragt werden für die Betreuung von Kindern im Vorschulalter ab dem Alter von drei Monaten und für die Betreuung von schulpflichtigen Kindern bis zum Abschluss der Primarstufe. Die Betreuung muss durch eine anerkannte Institution im Kanton erfolgen.</p> <p>² Anerkannte Institutionen in diesem Sinne sind:</p> <p>a) Kindertagesstätten, die über eine Bewilligung nach Art. 13 ff. der Pflegekinderverordnung verfügen;</p> <p>b) Tagesfamilien, die nach Art. 12 der Pflegekinderverordnung gemeldet sind und über eine vom Kanton anerkannte Fachorganisation abrechnen;</p> <p>c) die schulergänzenden Betreuungsangebote der Gemeinden.</p>	<p>Schwellbrunn, Hundwil, Trogen, Waldstatt, Gemeindepräsidienkonferenz, SVP</p> <p>beantragen die Streichung von „Kanton“ im Abs. 1. Es entspreche nicht dem Bedürfnis und dem Nutzen der Eltern, nur Angebote innerhalb des Kantons zu nutzen.</p>	<p>Der Regierungsrat hält daran fest, dass die Betreuung in einer Institution in Appenzell Ausserrhoden erfolgen muss, damit staatliche Subventionsbeiträge gesprochen werden können. Die Ausweitung des Geltungsbereichs wäre mit unverhältnismässigem Aufwand und erheblich mehr Regelungsbedarf verbunden. Insbesondere bei der Betreuung durch Tagesfamilien wäre eine ausserkantonale Regelung nicht möglich. Der Kanton hat ausserdem nur bei den innerkantonalen Institutionen die Möglichkeit, allfällig notwendige, aufsichtsrechtliche Massnahmen zu ergreifen. Hinzu kommt, dass aus heutiger Sicht kein Bedarf für ausserkantonale Betreuungsmöglichkeit ersichtlich ist. Der jetzige Bedarf von 17 % familienergänzender Betreuung im Vorschulalter wird mit dem bestehenden Angebot im Kanton abgedeckt und auch innerkantonal genutzt. Bei einem zukünftigen Zielbedarf von 20 % ist die ausserkantonale Betreuungsmöglichkeit vernachlässigbar klein. Der Regierungsrat zielt klar auf eine Standortförderung in Appenzell Ausserrhoden ab und sieht derzeit keine Veranlassung, Steuergelder mittelbar ausserkantonalen Anbietern zufließen zu lassen.</p>
	<p>Teufen</p> <p>bringt vor, dass nebst der Mitfinanzierung durch die öffentliche Hand auch eine Bewilligungspflicht für unterstützte Institutionen und ein Schlüssel, der die Anzahl Betreuungspersonal festlegt, der Qualitätssicherung dienen würden.</p>	<p>Die PAVO regelt die Bewilligungspflicht für diese Angebote bereits heute. Ausserdem hat der Kanton Richtlinien zur Basisqualität von Kindertagesstätten erlassen (siehe oben Seite 16).</p>

	<p>Heiden beantragt, dass Beiträge auch beim Besuch von ausserkantonalen Kindertagesstätten ausgerichtet werden sollen, wenn die Institution vom Standortkanton anerkannt ist. Ausserdem sollen nur für Kinder im Vorschulalter personenbezogene Unterstützungen ausbezahlt werden, die Unterstützung der schulergänzenden Angebote solle objektfinanziert geregelt werden.</p>	<p>Siehe Stellungnahme zu den Eingaben von Schwellbrunn und weiteren.</p> <p>Auf eine Vermischung von Subjekt- und Objektfinanzierung wird verzichtet (siehe oben Seite 25 f.).</p>
	<p>Wald beantragt, dass die Tagesfamilien direkt bei den Gemeinden abrechnen können sollen. Eine Abrechnung über eine vom Kanton anerkannte Fachorganisation verursache zusätzliche Kosten und bereite noch mehr Bürokratie. Da die Tageseltern nur mit einer Bewilligung Tageskinderaufnahmen dürften, erübrige sich die Abrechnung über eine vom Kanton anerkannte Fachorganisation.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Tageseltern unterstehen der Meldepflicht an die kantonal zuständige Behörde, die die Aufsicht sinngemäss nach den Bestimmungen über die Aufsicht in der Familienpflege wahrnimmt. Die Bedingung, dass Tagesfamilien über eine anerkannte Fachorganisation abrechnen müssen, ist eine Qualitätssicherung und aus Sicht des Regierungsrates notwendig.</p>
	<p>FDP stellt fest, dass dieser Artikel auf das Objekt referenziere und deshalb bedeutend sei, da er die Qualitätsstandards der Betreuung sichere.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
	<p>Die Mitte „Ersucht den Regierungsrat, die Einschränkung auf das Kantonsgebiet zu überdenken und allenfalls gemeinsam mit den angrenzenden Kantonen eine gemeinsame Lösung zu finden.“</p>	<p>Siehe Stellungnahme zu den Eingaben von Schwellbrunn und weiteren.</p>

	Kibesuisse begrüsst, dass alle drei institutionellen Betreuungsformen berücksichtigt werden.	Kenntnisnahme.
Art. 3		
Anspruch bei Erwerbstätigkeit ¹ Anspruch auf Beiträge haben Erziehungsberechtigte, die eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 20 Prozent ausüben. ² Führen die Erziehungsberechtigten einen gemeinsamen Haushalt, muss ihre Erwerbstätigkeit zusammen einem Beschäftigungsgrad von mindestens 120 Prozent entsprechen. ³ Pro Jahr können die Erziehungsberechtigten maximal Beiträge für die Anzahl Betreuungsstunden gemäss Anhang beziehen.	Schwellbrunn stellt die Frage, wie die gemäss Abs. 1 geforderten 20 Prozent Beschäftigungsgrad überprüft werden.	Im Rahmen der Gesuchseinreichung muss der Beschäftigungsgrad angegeben und mit Belegen (Steuererklärung, Arbeitsvertrag etc.) nachgewiesen werden.
	Reute fragt, wie der Beschäftigungsgrad bei Selbstständigerwerbenden festgelegt werden könne.	Diese Frage wird auf Verordnungsstufe geklärt.
	Hundwil bringt vor, dass Arbeitsstellen mit Führungsqualitäten oder in Kaderpositionen mit einem 20 %-Pensum nicht gesucht seien und bittet um Prüfung, wie auch 20-40 %-Stellen in Führungs- und Kaderpositionen gefördert werden könnten.	Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird generell eine Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf angestrebt. Die Frage, wie auch in Teilzeitpensum Führungs- und Kaderfunktionen ausgeübt werden können, ist vielschichtig und kann nicht über das KibeG beantwortet werden.
	Waldstatt ist der Ansicht, dass ein Anspruch bestehe, wenn der Beschäftigungsgrad >100 % sei und beantragt darum folgende Neuformulierung von Abs. 1 und 2:	Es wird an der bisherigen Formulierung im Gesetzesentwurf festgehalten. Die Zahlen gemäss Familienmonitoring 2017 sowie Sozialbericht 2021 zeigen, dass in Appenzell Ausserrhoden bei mehr als der

	<p>„Anspruch auf Beträge haben Erziehungsberechtigte, die eine selbständige oder unselbständige Erwerbsarbeit ausführen.</p> <p>Führen die Erziehungsberechtigten einen gemeinsamen Haushalt, muss ihre Erwerbstätigkeit zusammen einem Beschäftigungsgrad von mehr als 100 Prozent entsprechen.“</p>	<p>Hälfte der Familien mit Kindern das Modell mit "vollzeiterwerbstätigem Vater und teilzeiterwerbstätiger Mutter" am häufigsten gewählt wird. Die Erwerbsbeteiligung der Frauen ist in den vergangenen Jahren angestiegen, wobei 38 % in einem Teilzeitpensum bis 50 % und 20 % in einem Pensum bis 89 % arbeiten.</p>
	<p>Schwellbrunn</p> <p>erachtet die gemäss Abs. 2 geforderten 120 Prozent als problematisch. Bei Beschäftigungsgraden der Eltern von 50 und 60 Prozent werde der geforderte Beschäftigungsgrad nicht erreicht und trotzdem könne das Bedürfnis nach familienergänzender Kinderbetreuung bestehen.</p>	<p>Siehe Stellungnahme zur Eingabe von Waldstatt.</p> <p>Die als Beispiel aufgeführten geringen Beschäftigungsgrade der Eltern finden sich in der Praxis kaum, weil damit in der Regel nur ein tiefes Familieneinkommen erzielt werden kann. Professionelle familienergänzende Betreuung wird in den allermeisten Fällen ab einem Beschäftigungsgrad von 20 beziehungsweise 120 Prozent in Anspruch genommen.</p>
	<p>Schwellbrunn</p> <p>Mit der Beschränkung der Anzahl Betreuungsstunden gemäss Abs. 3 würden die Erziehungsberechtigten „working poor“ benachteiligt.</p>	<p>Das vorgeschlagene Modell ist zum Vorteil unterer Einkommensschichten, weil es auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit abstellt.</p>
	<p>Reute</p> <p>kann die maximalen Betreuungsstunden pro Jahr nicht nachvollziehen und stellt die Frage, wie diese festgelegt wurden.</p>	<p>Die Betreuungsstunden im Anhang entsprechen dem Bedarf an familienexterner Kinderbetreuung bei den angegebenen Beschäftigungsgraden.</p>
	<p>Heiden, Parteiunabhängige</p> <p>beantragen, dass in Abs. 3 ausdrücklich aufgeführt wird, dass die maximale Anzahl Betreuungsstunden pro Kind gelte. Anstatt in einem Anhang solle die Bestimmung in der Verordnung geregelt werden, da</p>	<p>Übernahme; Art. 3 Abs. 3 und der Anhang wurden angepasst.</p>

	sonst für deren Anpassung immer eine Gesetzesrevision notwendig sei.	
	<p>Gemeindepräsidienkonferenz beantragt folgende Änderung von Abs. 1 und 2 „Anspruch auf Beiträge haben Erziehungsberechtigte, die eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit ausüben. Führen Erziehungsberechtigte einen gemeinsamen Haushalt, muss ihre Erwerbstätigkeit zusammen einem Beschäftigungsgrad von mehr als 100 Prozent entsprechen.“</p>	An der Festlegung eines minimalen Beschäftigungsgrades wird festgehalten. In Anbetracht der Auswertung des Familienmonitorings 2017 sowie des Sozialberichts 2021 und wegen des Verwaltungsaufwandes erscheint eine Subventionierung bei jeder Erwerbstätigkeit von >0 % als unverhältnismässig.
	<p>SVP sieht Abs. 2 mit der Grenze von 120 Prozent in dieser Form problematisch. So könne es bspw. vorkommen, dass ein Landwirt 40 % angestellt sei, seine Ehefrau 50 % (bspw. bei saisonaler Arbeit oder Arbeit, wo eine Erhöhung des Pensums nicht möglich ist). In einem solchen Fall falle eine Unterstützung ausser Betracht, auch wenn solche Ehepaare unbestrittenermassen ein Bedürfnis für eine ausserschulische Kinderbetreuung haben könnten.</p> <p>Es sei unklar, ob der Anspruch von Landwirten, die in einem gemeinsamen Haushalt wohnen, an das Mindestpensum von 120 % gebunden sei oder ob sich ein Landwirt auch auf Abs. 1 berufen könne, wenn er und die Kindsmutter in einem gemeinsamen Haushalt wohnen würden. Hier müssten Präzisierungen vorgenommen werden, um der geschilderten Situation Rechnung zu tragen.</p>	<p>Siehe Stellungnahmen zu den Eingaben Schwellbrunn und Gemeindepräsidienkonferenz.</p> <p>Das geschilderte Beispiel eines Landwirtes und der Mutter, die zusammen 120 % arbeiten, wird gleich behandelt wie die Erwerbstätigkeit beider Erziehungsberechtigten in einem gemeinsamen Haushalt in anderen Berufen.</p>

	<p>Wald beantragt, dass bei gemeinsamen Haushalten der Beschäftigungsgrad gemäss Abs. 2 bei mindestens 140 % liegen solle, bei 120 % sei das Einkommen zu gering. In Abs. 3 sei nicht auf den Anhang zu verweisen, sondern die effektive Zahl im Gesetz aufzuführen.</p>	Der Anhang ist Bestandteil des Gesetzes.
	<p>SP findet die Formulierung „gemeinsamer Haushalt“ gut. Es wird die Frage aufgeworfen, wie die Gemeinden bekannt machen müssten, dass Familien, insbesondere solche, die mit ihren Rechten nicht vertraut seien, finanzielle Beträge für familienergänzende Kinderbetreuung beantragten könnten.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Inkraftsetzung des Gesetzes soll mit entsprechenden Kommunikationsmassnahmen begleitet werden, die die Erziehungsberechtigten aller Schichten erreicht.</p>
	<p>Die Mitte Es erscheint ihr wichtig, dass ein Erziehungsberechtigter nur für diese Zeit Beiträge beziehen könne, in welcher der oder sie auch die tatsächliche Obhut über das Kind habe. Dieser Grundsatz müsse klar aus dem Gesetz hervorgehen.</p>	Der Grundsatz, dass Erziehungsberechtigte nur für ein Kind, für welches sie die Obhut innehaben, Subventionen beantragen können, ist in Art. 1 Abs. 2 des Gesetzesentwurfs geregelt. Diese Regelung beinhaltet klar, dass Erziehungsberechtigte nur für die Zeit, in welcher sie die Obhut auch tatsächlich ausüben, beitragsberechtigt sind.
	<p>Kibesuisse erachtet das System mit der Anknüpfung an die Erwerbstätigkeit als zu starr. Aus ihrer Sicht sollten alle Kinder Zugang zu familienergänzender Betreuung und Bildung haben.</p>	Der Regierungsrat verfolgt klar das Ziel, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu verbessern. Daher ist die Anknüpfung an die Erwerbstätigkeit sachgerecht.

	KITAS AR beantragt die Präzisierung, dass die Betreuungsstunden pro Jahr und Kind gemeint seien.	Übernahme.
Art. 4		
Ermessensbeiträge ¹ Erziehungsberechtigten kann in begründeten Fällen unabhängig vom Erfordernis der Erwerbstätigkeit ein Anspruch auf eine bestimmte Anzahl Betreuungsstunden zugesprochen werden, wenn dies die berufliche Integration fördert, zur Entlastung der Familie beiträgt oder dem Wohl des Kindes dient.	Schwellbrunn ist der Meinung, der Artikel müsse, analog zur Regelung für Stipendienbeiträge, konkreter ausformuliert werden.	Der Regierungsrat beurteilt die Formulierung als hinreichend.
	Hundwil, Waldstatt, Gemeindepräsidienkonferenz wünschen folgende Ergänzung: „Ermessensbeiträge werden von der Wohngemeinde festgelegt und ausgerichtet.“	Durch die Anpassung des Entwurfs liegt die Zuständigkeit für die Beurteilung der Gesuche bei einer kantonalen Stelle. Es wird jedoch vorgeschlagen, Art. 4 geringfügig zu ändern und ausdrücklich festzuhalten, dass die Ausrichtung von Ermessensbeiträgen den Ausnahmefall darstellt.
	Teufen ist der Ansicht, dass der Zugang zu solchen Beiträgen niederschwellig sein sollte, da gerade bedürftige Eltern nicht über die nötigen Ressourcen verfügen würden, komplizierte Anträge auszufüllen.	Kenntnisnahme.
	Trogen weist darauf hin, dass wenn Kanton und Gemeinde die Beiträge gemeinsam finanzieren, diese auch gemeinsam den Ermessensentscheid treffen müssten. Da dies nicht praktikabel sei, wird die ersatzlose Streichung von Art. 4 beantragt.	Siehe Stellungnahme zu den Eingaben von Hundwil und weiteren.

	<p>EVP beantragt die Aufnahme eines zusätzlichen Abs. 4 mit folgendem Wortlaut: „Organisationen der Kinderbetreuung werden für ihre integrativen, unterstützenden und koordinativen Aufgaben entschädigt. Dies, da Anforderungen an die Institutionen der familienexternen Kinderbetreuung steigen würden.</p> <p>Da es sich um eine abschliessende Aufzählung handle, müsse die Aus- und Weiterbildung der Eltern als weiterer Grund ergänzt werden.</p>	<p>Ablehnung; Ziel des Gesetzesentwurfs ist die Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.</p> <p>Ablehnung; die Aus- und Weiterbildung fördert die berufliche Integration und ist daher unter diesen Begriff zu subsumieren.</p>
	<p>Parteiunabhängige erachtet diesen Artikel als unentbehrlich. Er diene dem Wohle des Kindes (Betreuungsdefizit, schwierige soziale Verhältnisse) ebenso wie zum Beispiel noch nicht erwerbstätigen Erziehungsberechtigten auf Stellensuche, bei der das Vorhandensein eines Betreuungsplatzes des Kindes /der Kinder nachgewiesen werden müsse.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
	<p>SP befürwortet diesen Artikel ausdrücklich und wirft Fragen auf, wer den Entscheid fälle und was genau der Entlastung der Familien diene.</p>	<p>Siehe Stellungnahme zu den Eingaben von Hundwil und weiteren.</p>
	<p>FDP erachtet diesen Artikel als positiv vorgreifend und das Kindeswohl ins Zentrum stellend. Es wird die Frage aufgeworfen, wer entscheide.</p>	<p>Siehe Stellungnahme zu den Eingaben von Hundwil und weiteren.</p>

	<p>SVP erachtet die Formulierung „in begründeten Fällen“ als schwammig und beantragt Präzisierung.</p>	<p>Mit der Aufzählung der Kriterien ist der Ermessensspielraum hinreichend definiert. Die Bestimmung kann ihre Wirkung als Auffangtatbestände für besondere Fälle nur erfüllen, wenn sie nicht zu eng gefasst ist.</p>
	<p>Kibesuisse begrüsst diesen Artikel, da damit die Anknüpfung an die Erwerbstätigkeit entschärft werde.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
	<p>Kibe Herisau begrüsst diesen Artikel ausdrücklich und weist darauf hin, dass der Entscheidungsträger noch definiert werden müsse.</p>	<p>Siehe Stellungnahme zu den Eingaben von Hundwil und weiteren.</p>
	<p>Frauenzentrale Appenzell Ausserrhoden erachtet diesen Artikel als sehr wichtig und fragt an, wer Entscheidungsträger sei.</p>	<p>Siehe Stellungnahme zu den Eingaben von Hundwil und weiteren.</p>
	<p>KiTAS AR beurteilt die Möglichkeit von Ermessensbeiträgen als äusserst sinnvoll.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
Art. 5		
<p>Beitragsbemessung ¹ Die Beiträge werden nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten bemessen. Bei Ehe, eingetragener Partnerschaft oder festem Konkubinat ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gemeinschaft massgebend. ² Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bestimmt sich nach dem massgebenden Einkommen für die Prämienverbilligung in der Krankenversicherung.) Das</p>	<p>Schwellbrunn ist der Meinung, die Formulierung in Abs. 1 sei ungenügend. Es stelle sich die Frage, was wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sei.</p>	<p>Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit ist in Abs. 2 definiert.</p>

<p>höchste anspruchsberechtigte Einkommen beträgt 100'000 Franken.</p> <p>³ Der Regierungsrat bestimmt die Beitragshöhe pro Einkommensstufe. Auf der tiefsten Einkommensstufe werden den Erziehungsberechtigten maximal 90 Prozent der anfallenden Betreuungskosten vergütet.</p>		
	<p>Hundwil beantragt folgende Änderung von Abs. 3: „Auf der tiefsten Einkommensstufe werden den Erziehungsberechtigten maximal 50 Prozent der anfallenden Betreuungskosten vergütet.“</p>	<p>Die Vergütung von maximal 90 Prozent führt dazu, dass keine negativen Erwerbsanreize geschaffen werden, die zu unerwünschten Schwelleneffekten führen (siehe Sozialbericht 2021).</p>
	<p>Schwellbrunn ist der Ansicht, die anspruchsberechtigte Einkommensgrenze gemäss Abs. 2 müsse tiefer liegen und fragt, ob es sich dabei um das steuerbare Einkommen handle. Das höchste anspruchsberechtigte Einkommen solle zwischen Fr. 50'000 und Fr. 70'000 liegen.</p>	<p>Massgebend ist das Einkommen gemäss Art. 19 des Gesetzes über die Einführung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (EG zum KVG; bGS 833.14).</p>
	<p>Trogen erscheint das vorgeschlagene höchste anspruchsberechtigte Einkommen von Fr. 100'000 bei Doppelverdienern als zu tief angesetzt. Es wird eine nochmalige Prüfung beantragt und die Definition je einer Obergrenze für Einfacheinkommen und Doppelseinkommen.</p>	<p>Die Berechnungen aus dem Sozialbericht 2021 ergaben, dass der Median des massgebenden Einkommens einer Familie mit Kindern in Appenzell Ausserrhoden bei Fr. 73'400 liegt. Der Regierungsrat erachtet daher die Beschränkung des massgebenden Einkommens auf Fr. 100'000 als angemessen und sachgerecht. Unerheblich muss sein, ob das massgebende Einkommen von einer oder von zwei Personen stammt.</p>

	<p>Reute findet es unverständlich, dass Familien mit Einkommen unter Fr. 40'000 keine Beträge erhalten würden. Dann würden die ganzen Kosten der Sozialhilfe belastet, obwohl der Kanton gerade bei den einkommensschwächsten Familien solidarisch einen Teil der Kosten mittragen müsste. Das Einkommen von Fr. 100'000 noch von Beiträgen profitieren sei stossend. Hier sollte auf die maximale Beitragsberechtigung der Prämienverbilligung abgestellt werden.</p>	<p>Siehe Stellungnahme zur Eingabe von Trogen.</p> <p>Das massgebende Einkommen bemisst sich für die maximale Beitragsberechtigung bis zu einem Einkommen von Fr. 40'000, was bedeutet, dass auch Einkommen unter Fr. 40'000 mit dem Maximalansatz subventioniert werden.</p>
	<p>Waldstatt, Gemeindepräsidienkonferenz beantragen folgende Anpassung zu Abs. 2 und 3 „Das höchste anspruchsberechtigte Einkommen beträgt</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fr. 75'000 für Einfacheinkommen - Fr. 150'000 für Doppelseinkommen <p>Die Beitragshöhe wird linear bemessen.</p>	<p>Siehe Stellungnahme zur Eingabe von Trogen.</p>
	<p>Herisau beantragt, die Beitragsbemessung zu überprüfen und anzupassen, da sich die vorgeschlagene Variante auf mehrheitlich nicht aktuelle Daten abstütze. Ausserdem würden die Ansätze als tendenziell zu hoch erachtet. Auch fehle eine klare Regelung zu einer Vermögensgrenze, welche zwingend erforderlich sei.</p>	<p>Es wird davon ausgegangen, dass bei der Mehrheit der Gesuche die Daten des Vorjahres die aktuelle Situation erfassen. Bei Veränderungen ist einzelfallweise vorzugehen.</p> <p>Die Regelung zur Vermögensgrenze ist in Art. 19 Abs. 1 lit. g EG zum KVG enthalten.</p>
	<p>Heiden beantragt zu Abs. 2, dass das höchste anspruchsberechtigte Einkommen pauschal bei Fr. 150'000 liegen solle. Die Einkommensstufen gemäss Abs. 3 sollten kantonal einheitlich in einer Verordnung geregelt werden.</p>	<p>Siehe Stellungnahme zur Eingabe von Trogen.</p>

	<p>EVP ist der Ansicht, das massgebende Einkommen der Eltern sei auf Fr. 75'000 zu begrenzen. Mit der Senkung des massgeblichen Einkommens sollen mehr Mittel frei werden, um die unteren Einkommensklassen stärker zu entlasten und es sollen Mittel für die Finanzierung der Leistungen der Organisationen bereitgestellt werden.</p> <p>Ausserdem sei ein neuer Artikel mit folgendem Wortlaut aufzunehmen: „Unterstützung von Institutionen der familienexternen Kinderbetreuung Abs. 1 Der Kanton unterstützt die Institutionen der familienexternen Kinderbetreuung für erbrachte Leistungen, die über den üblichen Betreuungsaufwand hinausgehen. Abs. 2 Unter anrechenbaren Leistungen sind u.a. grössere Betreuungsaufwendungen für einzelne Kinder, Kommunikation mit fremdsprachigen Eltern, Information und Kommunikation mit Fachstellen zu verstehen. Abs. 3 Die Leistungen sind auszuweisen.“</p>	<p>Die Aufnahme einer Bestimmung zur weiteren Unterstützung der Institutionen wird abgelehnt. Der vorliegende Gesetzesentwurf hat die Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf zum Ziel.</p>
	<p>Die Mitte Da die Eltern nach der Geburt des ersten Kindes ihr Pensum oft deutlich reduzieren würden, sei das davor erzielte Einkommen gemäss der letzten rechtskräftigen Veranlagungsverfügung bereits überholt. Zudem sei umgekehrt wohl davon auszugehen, dass die externe Kinderbetreuung oftmals gleichzeitig mit</p>	<p>Siehe Stellungnahme zur Eingabe von Herisau.</p> <p>Mit dem Verweis auf das EG zum KVG ist klar, dass es sich um ein Jahreseinkommen des oder der Erziehungsberechtigten handelt.</p>

	<p>der Ausdehnung des Arbeitspensums relevant wird, was sich aber noch nicht in der letzten rechtskräftigen Veranlagungsverfügung widerspiegelt. Ein Abstellen auf die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung erscheine daher nicht als praktikabel. Diese soll höchstens als Orientierungshilfe herangezogen werden. Es wird daher beantragt, Abs. 2 derart abzuändern, dass das im Bezugsjahr tatsächlich erzielte steuerbare Einkommen (zzgl. die Beträge gemäss Art. 19 lit. a-i EG zum KVG) massgebend sein soll.</p> <p>Betreffend den zweiten Satz müssten noch genauer umschrieben werden, dass es sich bei den Fr. 100'000.00 um das Jahreseinkommen eines Erziehungsberechtigten handelt.</p> <p>Im Weiteren sei zu überlegen, ob die Beiträge nicht an den Leistungserbringer zu erfolgen hätten. Dies sei auch bei der individuellen Prämienverbilligung letztlich umgestellt worden. Der Bereich der Berechnungen und auch der Berechnungsstelle solle nochmals überdacht werden.</p>	
	<p>SP begrüss die vorgesehene Beitragsabstufung und erachtet den maximal subventionierten Tarif als nachvollziehbar.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
	<p>Parteiunabhängige, KiTAS AR fragen, ob die Methode gemäss Abs. 2 praktikabel sei.</p>	<p>Der Regierungsrat ist nach Prüfung verschiedener Optionen zum Schluss gekommen, dass diese Lösung sachgerecht ist.</p>

	<p>Parteiunabhängige, KiTAS AR regen eine Feinabstufung der Einkommensstufen in der Verordnung an. Im erläuternden Bericht werde die tiefste Einkommensstufe mit Fr. 40'000 beziffert. Weshalb ist dieser Betrag hier nicht genannt, während die Obergrenze von Fr. 100'000 gesetzlich verankert wird?</p>	<p>Auf der tiefsten Einkommensstufe, für welche momentan ein massgebendes Einkommen bis Fr. 40'000 vorgesehen ist, verläuft der Subventionsatz bis zu einem massgebenden Einkommen von Fr. 100'000 linear.</p>
	<p>SVP fragt, weswegen ein Einkommen von Fr. 100'000 als Grenze gesetzt worden sei. So betrage die Grenze zur individuellen Prämienverbilligung gemäss Art. 12 Abs. 1 EG zum KVG (bGS 833.14) bis zu Fr. 90'000 bei fünf Kindern, bei einem Ehepaar mit einem Kind bspw. Fr. 62'000. Die Krankenkasse sei aus finanzieller Hinsicht viel belastender als die Kinderbetreuung, weswegen dieser Zugang nicht nachvollziehbar sei. Der Grenzbetrag von Fr. 100'000 erscheine etwas gar hoch und unterstütze die höheren Einkommensgruppen. Insofern begünstige das vorliegende Modell die falschen Einkommensgruppen und lasse kaum Spielraum für Anpassungen. Durch diese Subvention der Gutverdienenden würden die falschen Einkommensgruppen gefördert, was auch zu weniger Bereitschaft der Gesamtbevölkerung führe, dies zu finanzieren, als wenn der Fokus auf tieferen Einkommen gelegt würde. Es wäre daher sinnvoll, eine Objektfinanzierung anzustreben und damit den Kitas die Bestimmungen zu überlassen, wer wie viel bezahlen muss. Auch beim Einkommen seien Präzisierungen notwendig. Abs. 3 sei dahingehen anzupassen, dass die Regierung die Einkommensstufe bestimmt, die Festlegung</p>	<p>Siehe Stellungnahme zur Eingabe von Trogen.</p>

	der Beitragshöhen pro Einkommensstufen allerdings den Gemeinden obliege.	
	<p>FDP bringt vor, dass auch eine degressive Beitragsbemessung denkbar wäre und bittet um Prüfung.</p>	<p>Siehe Stellungnahme zur Eingabe von Trogen.</p> <p>Bei einem steuerbaren Einkommen der Familien von Fr. 73'400 und vor dem Hintergrund, dass knapp 60 % der Ausserrhoder Bevölkerung über kein steuerbares Vermögen verfügt (Median gemäss Sozialbericht 2021), ist auf eine degressive Beitragsbemessung zu verzichten. Die Ersparnisse wären kurzfristig gering, für die Mittelstandsfamilien entfielen attraktive Erwerbsanreize und Praxis wie auch Studien zeigen, dass für jeden investierten Franken an die Kinderbetreuungsdrückkosten mittelfristig Fr. 1.80 an die öffentliche Hand zurückfliesst.</p>
	<p>Kibesuisse wirft die Frage auf, ob das höchste anspruchsberechtigte Einkommen hoch genug angesetzt ist, um der Standortattraktivität zu dienen. Der maximal subventionierte Stundenansatz orientiere sich am Status Quo und müsste nach oben korrigiert werden.</p>	<p>Da die Stundenansätze auf Verordnungsstufe geregelt werden, ist eine Anpassung jeweils möglich.</p>
	<p>Tagesfamilien Appenzell Ausserrhoden stellt fest, dass der Verein mit dem Stundenansatz von Fr. 10.30 gemäss letzter Jahresrechnung den vorgesehenen Tarif nicht überschreitet.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
	<p>Appenzeller Industrie, Gewerbeverband Appenzell Ausserrhoden betonen, dass die Deckelung des höchsten anspruchsberechtigten Einkommens geringverdienende</p>	<p>Siehe Stellungnahme zu den Eingaben von Trogen und FDP.</p>

	gegenüber gutverdienenden Arbeitnehmern bevorzugen. Es wird angeregt, zu prüfen, ob eine degressive Unterstützung für Einkommen über Fr. 100'000 eingeführt werden könnte.	
	Frauenzentrale Appenzell Ausserrhoden regt an, zu prüfen, ob statt einer linearen, eine degressive Unterstützung Sinn machen würde.	Siehe Stellungnahme zu den Eingaben von Trogen und FDP.
Art. 6		
Örtliche Zuständigkeit ¹ Über Beitragsgesuche entscheidet die zuständige Stelle am Wohnsitz der Erziehungsberechtigten. ² Das Kind, für dessen Betreuung um Beiträge nachgesucht wird, muss in der Gemeinde gemeldet sein, in der das Beitragsgesuch gestellt wird.	Schwellbrunn beantragt, dass die Veranlagung gemäss Abs. 1 analog zur Prämienverbilligung durch den Kanton zu erfolgen habe. Die Gemeinden würden die Gesuche entgegennehmen und an die zuständige kantonale Amtsstelle weiterleiten. Im Gegensatz zu den Gemeinden verfüge der Kanton über die notwendigen Steuerdaten. Ist der Meinung, dass die Formulierung in Abs. 1 nicht auf die heutigen Lebensformen abzielt. Patchwork-Familien mit gesplittetem Aufenthaltsort der Kinder würden benachteiligt.	Der Entwurf wurde angepasst. Neu soll eine kantonale Stelle die Gesuche prüfen.
	Hundwil wünscht folgende Anpassung von Abs. 1: „Über Beitragsgesuche entscheidet die zuständige kantonale Stelle für Prämienverbilligung in der Krankenkassenversicherung. Diese Stelle wird vollumfänglich vom Kanton betreut und finanziert.“	Siehe Stellungnahme zur Eingabe von Schwellbrunn.

	<p>Teufen, Trogen, Waldstatt, Heiden, Gemeindepräsidienkonferenz</p> <p>beantragen, dass die Veranlagung gemäss Abs. 1 analog zur Prämienverbilligung durch den Kanton zu erfolgen habe. Die Gemeinden würden die Gesuche entgegennehmen und an die zuständige kantonale Amtsstelle weiterleiten. Im Gegensatz zu den Gemeinden verfüge der Kanton über die notwendigen Steuerdaten.</p> <p>Es wird daher folgende Änderung von Abs. 1 beantragt:</p> <p>„Über Betragsgesuche entscheidet die zuständige kantonale Stelle für Prämienverbilligung in der Krankenversicherung.“</p> <p>Abs. 2 sei zu streichen.</p>	<p>Siehe Stellungnahme zur Eingabe von Schwellbrunn.</p>
	<p>Herisau</p> <p>beantragt folgende Änderung von Abs. 1 und 2:</p> <p>„Über Beitragsgesuche entscheidet die zuständige kantonale Stelle.</p> <p>Das Kind, für dessen Betreuung um Beiträge nachgesucht wird, muss den zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton Appenzell A.Rh. haben.“</p>	<p>Siehe Stellungnahme zur Eingabe von Schwellbrunn.</p>
	<p>Die Mitte</p> <p>bittet um Prüfung, ob aus prozess- und verwaltungsökonomischer Sicht nicht eine einheitliche kantonale Stelle für die Abwicklung errichtet werden könnte.</p>	<p>Siehe Stellungnahme zur Eingabe von Schwellbrunn.</p>
	<p>Die Mitte</p> <p>bringt vor, dass wenn die Erziehungsberechtigten keinen gemeinsamen Haushalt führen, es wohl die Regel (und auch das politisch gewünschte Ziel) sei,</p>	<p>Alle Erziehungsberechtigten mit Wohnsitz im Kanton können für ein in ihrer Obhut stehendes Kind ein Beitragsgesuch stellen. Bei alternierender Obhut, bei welcher beide Erziehungsberechtigte in Appenzell</p>

	<p>dass beide Erziehungsberechtigten ähnliche grosse Anteile der Betreuung der gemeinsamen Kinder übernehmen. Das Kind sei aber weiterhin nur bei einem Elternteil gemeldet (i.d.R. beim Elternteil mit dem grösseren Betreuungsanteil, auch wenn dieser nur 51 % beträgt). Die vorliegende Formulierung des Abs. 2 würde dazu führen, dass bei unterschiedlicher Wohngemeinde der Erziehungsberechtigten nur derjenige Erziehungsberechtigte Anspruch auf Betreuungsbeiträge hätte, bei dem das Kind gemeldet ist. Diese Bestimmung gelte es entsprechend anzupassen.</p> <p>Davon ausgehend, dass auch der Erziehungsberechtigte mit dem minim kleineren Betreuungsanteil Anspruch auf Beiträge hätte, würden sich einige Folgefragen, die noch zu klären wären, stellen: Kann die Person, die das Kind ebenfalls massgebend betreut, bei dem das Kind aber nicht gemeldet ist, ein eigenes Gesuch um Betreuungsbeiträge stellen oder kann pro Kind nur ein Gesuch gestellt werden? Welche Gemeinde wäre im Falle eines eigenen Gesuches örtlich zuständig, die Wohngemeinde des Kindes oder die des Gesuchstellers? Was ist, wenn der Gesuchsteller ausserhalb des Kantons wohnt, aber das Kind während seiner Betreuungszeit in derselben ausserrhodischen Institution betreut werden soll?</p>	<p>Ausserrhoden wohnhaft sind, können beide Erziehungsberechtigten ein Gesuch einreichen.</p>
	<p>Parteiunabhängige, KITAS AR weisen darauf hin, dass die Ausführungen im erläuternden Bericht über die alternierende Obhut zur</p>	<p>Die gesuchstellenden Erziehungsberechtigten und das Kind müssen in Appenzell Ausserrhoden gemeldet sein.</p>

	Frage geführt hätten, wie es sich mit der Finanzierung verhält, wenn das Kind auch während der Zeit, in der es beim nichtgesuchstellenden Erziehungsberechtigten in Obhut ist, das Angebot der familienergänzenden Betreuung (allenfalls in einer anderen Gemeinde) in Anspruch nehme.	
	SVP erachtet eine Kontrolle als nicht möglich und ist der Meinung, dass die Objektfinanzierung in Betracht gezogen werden sollte.	Kenntnisnahme.
Art. 7		
Beitragsverfügung ¹ Die Beitragsverfügung stellt in der Regel den Anspruch für die Dauer eines Jahres fest. ² Bei einer wesentlichen Änderung der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, wird die Beitragsverfügung angepasst.	Schwellbrunn, SVP werfen die Frage auf, ob es sich einem Jahr um ein Kalenderjahr oder ein Schuljahr handle.	Es handelt sich weder um ein Schul- noch um ein Kalenderjahr. Das Gesuch kann jederzeit gestellt werden. Die Aufnahme oder Änderung einer Erwerbstätigkeit richtet sich nicht nach dem Schul- oder Kalenderjahr. Zur Klärung wird der Wortlaut angepasst.
	Trogen, Waldstatt, Gemeindepräsidienkonferenz beantragen folgende Anpassung von Abs. 1: „Die Beitragsverfügung stellt in der Regel den Anspruch für die Dauer eines Schuljahres fest.“ Abs. 2 sei zu streichen, da die Mitwirkungspflicht der Erziehungsberechtigten in Art. 9 geregelt sei.	Siehe Stellungnahme zu den Eingaben von Schwellbrunn und SVP. Abs. 2 legt die ausdrückliche Pflicht fest, Änderungen mitzuteilen und kann deshalb nicht unter Hinweis auf die allgemeine Mitwirkungspflicht aufgehoben werden.

	<p>Wald beantragt, im Abs. 2 das Wort „wesentlich“ zu streichen, da es zu viel Spielraum offenlasse.</p>	<p>Eine wesentliche Veränderung liegt immer dann vor, wenn sie Einfluss auf die Höhe der Subventionszahlungen haben könnte.</p>
	<p>Die Mitte bringt vor, dass unklar sei, welche Gemeinde die Beiträge auszahle, wenn der Beitragsberechtigte innerhalb des Beitragsjahres die Wohngemeinde wechselt.</p>	<p>Die Frage hat sich entschärft, weil der Kanton die Gesuche beurteilt. Die Beiträge werden den Gemeinden im Falle eines Umzugs pro rata temporis in Rechnung gestellt.</p>
	<p>Parteiunabhängige fragt nach, was unter „wesentlich“ verstanden werde und wie das Einkommen bei Erziehungsberechtigten im Stundelohn oder bei unregelmässiger Erwerbstätigkeit berechnet werde.</p>	<p>Siehe Stellungnahme zur Eingabe von Wald. Die Berechnung wird auf Verordnungsstufe präzisiert.</p>
Art. 8		
<p>Auszahlung ¹ Die Beiträge werden den Erziehungsberechtigten gegen Nachweis der bezogenen Betreuungsstunden monatlich ausbezahlt. ² Der Kostenanteil des Kantons wird den Gemeinden jährlich erstattet.</p>	<p>Schwellbrunn, SVP weisen darauf hin, dass eine monatliche Auszahlung gemäss Abs. 1 mit enormem Aufwand verbunden sei. Die Abrechnung müsse beim Leistungserbringer erfolgen, was auf eine objektbezogene Unterstützung hinweise.</p>	<p>Bei einer Auszahlung der Beiträge durch die Leistungserbringer hätten diese Einblick in die Vermögensverhältnisse der Erziehungsberechtigten. Eine direkte Auszahlung ist daher aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht umsetzbar. Eine Auszahlung an die Leistungserbringer hätte gegenüber den Erziehungsberechtigten im Übrigen einen bevormundenden Charakter.</p>
	<p>Teufen weist darauf hin, dass die Subventionsbeiträge von den Erziehungsberechtigten auch nicht zweckbestimmt eingesetzt werden könnten.</p>	<p>Die Anspruchsberechtigten müssen nachweisen, dass die Betreuungsstunden bezogen wurden. Werden die Stunden den Institutionen nicht bezahlt, ist davon auszugehen, dass diese den Betreuungsvertrag kündigen und folglich keine Stunden mehr ausgewiesen werden können. Es ist daher kaum mit missbräuchlich beantragten Beiträgen zu rechnen.</p>

	<p>Trogen, Waldstatt, Gemeindepräsidienkonferenz beantragen folgende Neuformulierung:</p> <p>„Die bezogenen Betreuungsstunden sind dem Kanton von den Erziehungsberechtigten innert drei Monaten einzureichen bzw. über ein Onlineportal zu melden.</p> <p>Der Kanton veranlasst die Auszahlung innert 60 Tagen nach Einreichung bzw. Meldung durch den Leistungsträger.</p> <p>Die Auszahlungsmodalitäten werden vom Regierungsrat in einer Verordnung geregelt.</p> <p>Dier Kanton verrechnet den Gemeinden ihren Kostenanteil einmal jährlich.“</p>	Ablehnung.
	<p>Herisau beantragt folgende Änderung:</p> <p>„Die Beiträge werden den Leistungserbringern gegen Nachweis der bezogenen Betreuungsstunden monatlich überwiesen.</p> <p>Die Kostenanteile der Gemeinden werden jährlich in Rechnung gestellt. “</p>	Siehe Stellungnahme zu den Eingaben von Schwellbrunn, SVP sowie Teufen.
	<p>Reute ist der Ansicht, dass es sinnvoller wäre, wenn die Institutionen den zahlungspflichtigen Gemeinden direkt Rechnung stellen würden. So könne vermieden werden, dass die Beiträge für andere Bedürfnisse verwendet würden.</p>	Siehe Stellungnahme zur Eingabe von Herisau.
	<p>Die Mitte beantragt, dass die Abrechnung mit den Leistungserbringern erfolgen sollte.</p>	Siehe Stellungnahme zur Eingabe von Herisau.

	<p>Parteiunabhängigen, KITAS AR ist der Ansicht, dass eine direkte Auszahlung an die Dienstleister und allenfalls eine vierteljährliche Abrechnung vorzuziehen sei.</p>	Siehe Stellungnahme zur Eingabe von Herisau.
	<p>SP unterstützt den Ansatz, dass die Beiträge monatlich rückerstattet werden und macht den Hinweis, dass es bei wiederholt ausstehenden Betreuungsbeiträgen durch die Eltern sinnvoll wäre, wenn die Betriebe die Beiträge direkt bei der Gemeinde abholen könnten.</p>	Siehe Stellungnahme zur Eingabe von Herisau.
	<p>FDP möchte die Möglichkeit der Netto-Verrechnung eröffnen. Den Familien könnte auch die Möglichkeit gegeben werden, ihre Ansprüche an den Leistungserbringer abzutreten.</p>	<p>Siehe Stellungnahme zur Eingabe von Herisau.</p> <p>Eine einvernehmliche Abtretung ist im Übrigen ohne Gesetzesgrundlage möglich.</p>
	<p>Kibe Herisau weist auf das eigene Modell der Beitragsverrechnung an verschiedene Kostenträger hin. Dies erspare den Eltern, Vorleistungen erbringen zu müssen.</p>	Siehe Stellungnahme zur Eingabe von Herisau.
	<p>Tagesfamilien Appenzell Ausserrhoden schlägt aufgrund möglicher Probleme beim Inkasso vor, dass die Beiträge gegen Nachweis der bezahlten Betreuungsstunden ausgerichtet werden.</p>	Die generelle Verpflichtung, den Nachweis der Bezahlung vorzubringen, ist ein unverhältnismässiger Aufwand. Im Einzelfall ist die Anordnung einer solchen Verpflichtung (Mitwirkungspflicht) möglich.
	<p>Frauenzentrale Appenzell Ausserrhoden fragt nach, ob eine Auszahlung an das Objekt möglich wäre, was heissen würde, dass die Familien ihre Ansprüche abtreten würden.</p>	Siehe Stellungnahme zu den Eingaben von Herisau und FDP.

	KITAS AR beantragt einen zusätzlichen Absatz, wonach, wenn sich die Eltern mit der Bezahlung der Rechnung trotz Mahnung in Verzug befänden, die Gemeinde berechtigt sei, die künftigen Beiträge direkt an die betreuende Institution auszubezahlen.	Siehe Stellungnahme zu den Eingaben von Herisau und FDP.
Art. 9		
Mitwirkungspflicht ¹ Die Erziehungsberechtigten haben der zuständigen Stelle alle Auskünfte zu erteilen, die für die Beurteilung des Anspruchs notwendig sind. ² Wesentliche Änderungen der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse sind der zuständigen Stelle unaufgefordert mitzuteilen.	Schwellbrunn, SVP machen darauf aufmerksam, dass, wenn die Gemeinde zuständige Stelle gemäss Abs. 1 sein sollte, dies einen enormen Kontroll- und Mehraufwand bedeute und für kleinere Gemeinden kaum machbar sei.	Kenntnisnahme.
	Schwellbrunn beantragt eine Neuformulierung von Abs. 2: „Wesentliche Änderungen der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse sind der zuständigen Stelle durch die Erziehungsberechtigten unaufgefordert mitzuteilen.“	Ablehnung; aus Sicht des Regierungsrates ist hinreichend klar, dass die Mitteilung durch die Erziehungsberechtigten erfolgen muss.
	Hundwil wünscht in Abs. 2 die Ergänzung, dass wesentliche Änderungen schriftlich mitzuteilen seien.	Ablehnung; es soll im Ermessen der verfügenden Stelle liegen, wie eine Änderung im Einzelfall zu melden ist.
	Trogen, Waldstatt, Gemeindepräsidienkonferenz beantragen in Abs. 2 die Ergänzung, dass wesentliche Änderungen innert 30 Tagen mitzuteilen seien.	Die Änderung ist so schnell wie möglich mitzuteilen und die Beitragszahlung ist per Änderung anzupassen. Die Aufnahme einer Frist hätte zur Auswirkung, dass während der Frist die früheren Beiträge noch zur Anwendung kämen, obwohl sich die Verhältnisse geändert haben.

	Heiden beantragt, eine Regelung aufzunehmen, wie bei unregelmässigem Einkommen zu verfahren ist.	Diese Frage wird auf Verordnungsstufe geregelt.
	Wald beantragt, im Abs. 2 das Wort „wesentlich“ zu streichen, da es zu viel Spielraum offen lasse.	Ablehnung; eine wesentliche Veränderung liegt immer dann vor, wenn sie Einfluss auf die Höhe der Subventionszahlungen haben könnte.
	Parteiunabhängige fragt nach, was unter „wesentlich“ verstanden werde und innert welcher Frist die Änderungen mitgeteilt werden müssten.	Siehe Stellungnahme zu den Eingaben von Trogen, Waldstatt, Gemeindepräsidienkonferenz und Wald.
Art. 10		
Rückerstattungspflicht ¹ Zu Unrecht bezogene Beiträge sind zurückzuerstatten. ² Der Anspruch auf Rückerstattung erlischt fünf Jahre nach der Auszahlung.	Grub beantragt, dass der Rückerstattungsanspruch gemäss Abs. 2 spätestens innert acht bis zehn Jahren nach der letzte Auszahlung einer Subventionsleistung ergehen müsse	Anpassung des Entwurfs.
	FDP schlägt, da unrechtmässig erhaltene Beiträge den Tatbestand der ungerechtfertigten Bereicherung erfüllten, eine Verjährungsfrist von zehn Jahren vor.	Siehe Stellungnahme zur Eingabe von Grub.
	Kibesuisse bringt vor, dass eine analoge Regelung fehle, wie vorgegangen werde, wenn zu wenig Beiträge ausbezahlt worden sei.	Je nach Ausgangslage kann die Beitragsverfügung in Wiedererwägung gezogen werden.

Art. 11		
Rechtsmittel ¹ Gegen erstinstanzliche Verfügungen kann nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege) Rekurs beim zuständigen Departement erhoben werden.	Schwellbrunn, SVP weisen darauf hin, dass die Rechtsmittelinstanz angepasst werden müsste, wenn der Kanton zuständige Stelle wird. Wenn die Gemeinden für die Bewilligung der Gesuche zuständig seien, müsste der Gemeinderat erste Rekursinstanz sein, da er ansonsten keinen Einfluss auf die Verfügung habe.	Anpassung des Entwurfs.
	Hundwil, Trogen, Waldstatt, Herisau, Gemeindepräsidentenkonferenz weisen darauf hin, dass die Rechtsmittelinstanz gemäss der in Art. 6 geänderten Zuständigkeit angepasst werden sollte.	Siehe Stellungnahme zu den Eingaben von Schwellbrunn und SVP.
	Die Mitte weist darauf hin, dass je nach Lösung einer kantonalen Stelle die Rechtsmittel anzupassen wären.	Siehe Stellungnahme zu den Eingaben von Schwellbrunn und SVP.
Art.12		
Vollzug ¹ Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsvorschriften.		